

Zukunftsforum Politik

Broschürenreihe
herausgegeben von der
Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Nr. 11

Michael Borchart, Peter Erler und Leonid P. Kopalin

Kriegsgefangene – Politische Häftlinge – Rehabilitation

Sankt Augustin, Juli 2000

Redaktionelle Betreuung: Brigitte Kaff, Ursula Knust

Inhalt

Vorwort	5
Peter Erler: Zehn Jahre sowjetische Militärgerichtsbarkeit in Deutschland	7
Michael Borchard: Die Heimkehr der deutschen Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion 1955 aus politischer Sicht	23
Leonid P. Kopalin: Die juristischen Grundlagen für die Rehabilitierung unrechtmäßig repressierter deutscher Staatsangehöriger	35
Diskussionsbeitrag von Günther Kowalczyk: „749 Schwerst-Kriegsverbrecher“	61
Die Autoren	65

Download-Publikation

Der Text dieser Datei ist identisch mit der Druckversion der Veröffentlichung. Die Titelseite der Printausgabe beträgt 4 Seiten und wurde in der digitalen Version auf einer Seite zusammengefasst.

Vorwort

Das Thema „Kriegsgefangene“ genießt in der Öffentlichkeit noch immer großes Interesse. Es hat aber zur Zeit auch Konjunktur im zeithistorisch-wissenschaftlichen Raum. Dies unterstreicht nicht nur der 1998 erschienene Sammelband: „Die Tragödie der Gefangenschaft in Deutschland und in der Sowjetunion 1941-1956“, der von Klaus-Dieter Müller / Konstantin Nikischkin / Günter Wagenlehner herausgegeben worden ist. Der Band geht zurück auf eine Tagung im Jahr 1997, auf der nach der Öffnung der russischen Archive eine erste gemeinsame Zwischenbilanz gezogen worden ist und bei der die Verbesserungen in der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Russland deutlich werden. Ebenfalls von Herrn Wagenlehner stammt die Dokumentation „Die russischen Bemühungen um die Rehabilitierung der 1941-1956 verfolgten deutschen Staatsbürger“, die 1999 als Veröffentlichung der Friedrich-Ebert-Stiftung erschienen ist.

Das Interesse am Thema unterstreicht auch ein weiterer Sammelband aus dem letzten Jahr: „In der Hand des Feindes. Kriegsgefangenschaft von der Antike bis zum Zweiten Weltkrieg“, herausgegeben von Rüdiger Overmans, der sich mit den verschiedenen Aspekten der Problematik, der Versklavung, der Gefangenen als Pfand für Lösegeldforderungen, der Entwicklung des Kriegsgefangenenrechts, der Ernährung und Unterbringung, der Heranziehung von Gefangenen zu Arbeitsleistungen verschiedenster Art und Intensität, ihrer Ungleichbehandlung aufgrund rassistischer Kriterien, der politischen Indoktrinierung und der Heimkehrerproblematik befasst.

Ein weiteres Werk aus diesem Jahr muss hier ebenfalls erwähnt werden. Es stammt von Andreas Hilger und hat den Titel: „Deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion 1941-1956. Kriegsgefangenenpolitik, Lageralltag und Erinnerung.“ Hilger beschreibt aufgrund umfangreicher sowjetischer Quellen und zahlreicher Heimkehrerberichte die konkreten Auswirkungen der sowjetischen Politik auf den Gefangenenalltag, aber auch auf das kollektive Gedächtnis der Deutschen bis in die Gegenwart.

Und nicht zuletzt unterstreicht die soeben erschienene Arbeit von Michael Borchard „Die deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion. Zur politischen Bedeutung der Kriegsgefangenenfrage für die beiden deutschen Staaten und die westlichen Alliierten im Zeitraum 1949 bis 1955“ das gewachsene historiographische Interesse.

Herr Borchard hat in seiner Dissertation u.a. herausgearbeitet, dass auch die Sowjetunion die von ihr zurückgehaltenen Gefangenen – wie im Mittelalter – als Faustpfand, als politisches Druckmittel gegenüber der Bundesrepublik einsetzte, um deren Westintegration abzuwenden, und dass die Lösung der Frage zunächst keineswegs am Desinteresse der Bundesregierung gescheitert ist, wie in der Darstellung von Heinz Heinrich Meyer „Kriegsgefangene im Kalten Krieg“ von 1998 kolportiert wird, sondern dass nur eine politische Lösung realistisch war, die Adenauer bei seinem Moskau-Besuch im September 1955 schließlich gelang.

Dass sich Russland seit einigen Jahren bemüht, die Urteile zu überprüfen und Rehabilitierungen auszusprechen, ist hoch anzurechnen, auch wenn damit keine finanzielle Entschädigungen verbunden sind, wie sie die Opfer der nationalsozialistischen Willkürherrschaft in beträchtlicher Höhe erhalten haben und – was die Zwangsarbeiter betrifft – durch die „Stiftungsinitiative“ der deutschen Unternehmen im Verein mit der Bundesrepublik noch erhalten werden. So wichtig die Rehabilitierungen für jeden einzelnen sind, der unschuldig Verfolgung, Verurteilung und Lagerhaft zu erleiden hatte, so wichtig sind sie auch für die politische Kultur, für das Klima und die Verbesserung der Beziehungen zwischen Deutschland und Russland.

Günter Buchstab

Zehn Jahre sowjetische Militärgerichtsbarkeit in Deutschland

Peter Erler

Seit den gesellschaftlichen Umbrüchen in der DDR und in den osteuropäischen Staaten widmen sich die Zeithistoriker verstärkt der Erforschung der Unterdrückungs- und Repressionspraxis in diesen ehemaligen realsozialistischen Ländern. Dazu gehört auch die Aufarbeitung der „weißen“ oder konkreter ausgedrückt der „schwarzen Flecken“ hinsichtlich der Tätigkeit der sowjetischen Militärtribunale (SMT) in Deutschland.

Historischer Überblick

Die Vollmachten der sowjetischen Militärtribunale sowie deren Zusammensetzung und Wirkungsweise wurden durch den Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 22. Juni 1941 „Über die Festlegung der Lage der Militärtribunale in den Gebieten, die unter Kriegszustand stehen, und in den Bezirken der militärischen Aktivitäten“, bestimmt. Entsprechend dieser Festlegung konnten Militärtribunale der Militärbezirke, der Fronten und der Flotten, bei den Armeen und Divisionen, bei militärischen sowie nach militärischen Prinzipien geleiteten Einrichtungen gebildet werden. Eine Appellation gegen die gefälltten Urteile war während der Kriegszeit in der Regel ausgeschlossen. Nur bei der Höchststrafe, Todesurteil durch Erschießen war für den Kriegsrat der entsprechenden Militäreinheit oder deren Oberkommandierenden ein Einspruchsrecht vorgesehen.

Da auch nach der Kapitulation Deutschlands der „Kriegszustand“ formell weiterbestand, kam in der Sowjetischen Besatzungszone der Artikel 8 der sowjetischen Militärgerichtsordnung vom 20. August 1926 zur Anwendung. Er erlaubte die Rechtsprechung von Militärtribunalen „in Gebieten, in denen infolge außergewöhnlicher Umstände keine ordentlichen Gerichte funktionieren“ gegenüber allen „Verbrechen, von wem auch immer sie begangen wurden“.

Die Tribunale bestanden in den 40er Jahren in der Regel aus einem Militärrichter (einem Offizier des Justizdienstes) als dem Vorsitzenden und zwei Militärschöffen (Laien) als Beisitzern. In zweitinstanzlichen Verfahren und in den 50er Jahren traten sie ausschließlich in der Besetzung mit drei Militärrichtern zusammen. Außerdem waren jeweils ein Sekretär und ein Dolmetscher am Verfahren beteiligt. Die Militärtribunale (MT) in der SBZ wirkten nach Kriegsende zunächst in allen größeren sowjetischen Militäreinheiten ab Divisionsstärke. Wahrscheinlich ab 1946/47 wurde ihre Zahl schrittweise bis auf die Ländertribunale reduziert. Parallel zu diesem Prozess kam es auch zu einer bedeutenden Verringerung der Verurteilungen.

In Berlin tagten solche Tribunale u.a. im Gebäude einer ehemaligen Großküche in Berlin-Hohenschönhausen (Genslerstraße) und im Gefängnis Nr. 6 des Operativen Sektors von Berlin in Berlin-Lichtenberg (Magdalenenstraße) bis in die 50er Jahre hinein.

Nach Angaben von Günther Wagenlehner waren in der SBZ/DDR ab 1948 darüber hinaus Tribunale tätig, die den Status von Sondergerichten hatten. Allein das Gericht mit der Nummer 48240 fällte über 600 Urteile in Chemnitz, Dresden, Potsdam und Berlin.

Nach Angaben der 1948 in Westberlin gegründeten Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU) wurden von 1945 bis 1955 ca. 30.000 verhaftete Deutsche in der SBZ/DDR durch sowjetische MT oder andere sowjetische Gerichte verurteilt. Karl Wilhelm Fricke schätzt die Zahl der von sowjetischen Gerichten ab 1945 auf deutschem Boden Verurteilten auf 40.000 bis 50.000. Der Leiter der Abteilung Rehabilitierung bei der Militärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation, Oberst der Justiz Leonid P. Kopolin, nannte im Mai 1996 die Zahl von etwa 40.000 in der „Ostzone Deutschlands“ verurteilten Personen. In einem Interview für die „Junge Freiheit“ spricht Wagenlehner mittlerweile von 55.000 betroffenen Zivilisten. Außerdem standen – nach eigenen Schätzungen – mindestens 25.000 Bürger aus Russland und der UdSSR in der SBZ/DDR vor sowjetischen Militärtribunalen.

Ende 1951 wurde in der Partei- und Staatsführung der Sowjetunion darüber beraten, den Kompetenzbereich der Tribunale in der DDR neu festzulegen. So war vorgesehen, dass sich die Militärgerichte nur noch mit Delikten befassen sollten, die gegen die UdSSR, gegen deren Bürger und ihr Eigentum gerichtet waren. Ein entsprechender Entwurf eines Ministerratsbeschlusses „Zur Verbesserung der Arbeit der sowjetischen Militärtribunale in Deutschland“ vom 20. November 1951 wurde am 26. November d. J. im Politbüro des ZK der KPdSU diskutiert.

Die Rechtsprechung sowjetischer Militärtribunale gegenüber deutschen Bürgern wurde mit dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR vom 20. September 1955 eingestellt. Nach Fricke fällte ein SMT zum letzten Mal eine Entscheidung gegen einen Bürger der DDR am 16. September 1955. Klaus-Dieter Müller behauptet dagegen - allerdings ohne Quellenbeleg -, dass in der DDR SMT nachweislich nur bis Ende 1953 arbeiteten.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass in der Nachkriegszeit darüber hinaus auch Verurteilungen deutscher Bürger durch Gerichte in der Sowjetunion stattfanden. Dies betraf vor allem Kriegsgefangene, Zivilinternierte und einige wenige noch in der UdSSR weilende Emigranten. Ein Projekt unter Leitung von Wagenlehner hat die Daten von 40.000 zum überwiegenden Teil in der Sowjetunion verurteilten Kriegsgefangenen und Internierten computermäßig erfasst. Deutsche Emigranten wurden im Betrachtungszeitraum hauptsächlich im Jahre 1948 von den sowjetischen Sicherheits- und Justiz-

organen repressiert. Sowjetische bzw. russische Militärangehörige in der DDR wurden weiterhin, bis zum Abzug der russischen Truppen aus Deutschland August 1994, von SMTs belangt.

Rechtliche Grundlage für Verhaftungen

Bei den Verhaftungen in der SBZ/DDR konnten sich die sowjetischen Sicherheitsorgane, zumindest formell, weitgehend auf gemeinsame Absprachen und Vereinbarungen der alliierten Siegermächte berufen. Offenkundlich wurde bei diesen Vereinbarungen von westlicher Seite das Wissen um die bereits über Jahrzehnte praktizierten, traditionell-totalitären Praktiken der Repressionsorgane in der Sowjetunion verdrängt. Bereits auf der Moskauer Außenministerkonferenz vom Oktober 1943 hatten die Vertreter Großbritanniens, der UdSSR und der USA in einer Deklaration erklärt, dass Angehörige der Wehrmacht und Mitglieder der NSDAP, die an Kriegsverbrechen beteiligt waren, vor Gericht gestellt und abgeurteilt werden sollten.

Auf der Potsdamer Konferenz der Regierungschefs Großbritanniens, der UdSSR und der USA wurde der zu bestrafende Personenkreis auf alle diejenigen ausgeweitet, „die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Gräueltaten oder Kriegsverbrechen nach sich zogen“, teilgenommen hatten. Weiterhin wurde festgelegt, dass NSDAP-Funktionäre, einflussreiche Nazianhänger und die Leiter nazistischer Ämter und Organisationen sowie Personen, die für die Besatzung und ihre Ziele eine Gefahr darstellten, in Lagern zu internieren seien.

Um eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, erließ der Alliierte Kontrollrat am 20. Dezember 1945 das Gesetz Nr. 10. Dieses als Durchführungsbestimmung der Moskauer Deklaration von 1943 abgefasste Gesetz definierte, ausgehend von den Untaten des Naziregimes, vier Kategorien von Verbrechen (Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Zugehörigkeit zu Verbrechervereinigungen oder Organisationen) und legte das anzuwendende Strafmaß im Falle einer Schuldzuweisung fest. Unmittelbar nach dem Urteilsspruch im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess beschloss das Koordinierungskomitee des Alliierten Kontrollrates am 12. Oktober 1946 die Direktive Nr. 38. Sie enthielt konkrete Richtlinien zur „Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten, Militaristen und Industriellen“, welche das nationalsozialistische Regime gefördert und gestützt hatten. Nach der Schwere der Verbrechen wurde der betreffende Personenkreis in fünf Kategorien (Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer, Entlastete) eingeteilt, und für jede Kategorie wurden entsprechende Sanktionen festgelegt. Wie bereits auf der Potsdamer Dreimächtekonferenz prinzipiell geregelt, erfasste die Vereinbarung der Alliierten darüber hinaus auch jene Deutschen, „die keiner bestimmten Verbrechen schuldig sind, aber für die Ziele der Alliierten als gefährlich gelten“. Ne-

ben dem Gesetz Nr. 10 und der Direktive Nr. 38 konnten die Besatzungsmächte bei der praktischen Durchführung der Strafmaßnahmen in der jeweiligen Zone auf ihre eigenen nationalen gesetzlichen Bestimmungen zurückgreifen und neue spezielle Befehle, Weisungen und Anordnungen erlassen.

Die formelle Grundlage für Verhaftungen in der SBZ bildeten Befehle des NKWD, des MGB und der SMAD sowie Weisungen der Ortskommandanten. Diese Anordnungen bezogen sich sowohl auf Haftkategorien aus dem NS-Umfeld als auch auf die Ahndung verschiedener Verstöße gegen das Besatzungsregime, wie z.B. den Besitz von Waffen, Sabotage, Diversion, illegalen Grenzübertritt und sogenannte konterrevolutionäre Propaganda und Tätigkeit.

In der Sowjetischen Besatzungszone verschränkten sich die radikalen Maßnahmen zur Überwindung des Nationalsozialismus und zur Herstellung von Ordnung und Sicherheit mit unterschwelligem oder offenen Vergeltungshaltungen der Sieger sowie mit spezifischen stalinistischen Repressiv- und Terrormethoden, die in der damaligen UdSSR zur alltäglichen Herrschaftspraxis gehörten.

Selbst die ihrem Wesen nach undemokratischen sowjetischen Rechtsbestimmungen zur Festnahme und Verurteilung wurden von den sowjetischen Sicherheits- und Justizorganen noch willkürlich angewendet; mit der Ausprägung des Kalten Krieges in der zweiten Hälfte der 40er Jahre wurden sie massiv für politische Ziele missbraucht.

Betroffene Personengruppen

Im wesentlichen können die Delikte, die vor SMTs verhandelt wurden, in vier Gruppen eingeteilt werden: in „Nazi- und Kriegsverbrechen“, Verstöße gegen das Besatzungsregime, kriminelle Vergehen und „konterrevolutionäre Verbrechen“.

Betroffen von Verurteilungen durch sowjetische Militärtribunale waren außer Personen, die in der Zeit der NS-Diktatur und während des II. Weltkrieges konkrete Verbrechen begangen hatten oder haben sollten, hauptsächlich Menschen mit weniger schweren Belastungen. Dazu zählten Deutsche, die aktiv in der nationalsozialistischen Bewegung, in deren Apparat und Organisation bzw. Institutionen und in staatlichen Einrichtungen tätig waren, z.B. Funktionsträger und Mitglieder der SS und SA, Mitarbeiter und Zuträger des Sicherheitsdienstes (SD) und der Gestapo sowie Polizeioffiziere oder Aufseher für ausländische Zwangsarbeiter und sowjetische Kriegsgefangene. Der Umstand der Dienstverpflichtung fand in diesem Zusammenhang bei den sowjetischen Sicherheits- und Justizorganen keine strafmildernde Berücksichtigung. Laut Sergej Ivanovitsch Tjulpanov, von September 1945 bis 1949 Chef der Verwaltung für Zensur und Propaganda bzw. Information der SMAD, wurden bis Ende 1946 in der SBZ 17.175 Angehörige von SS und Gestapo, des SD und des politischen Führungskorps verurteilt. Überlieferte Einzelschicksale dokumentieren, dass

verschiedene Verurteilte aus diesem Kreis weder aktive Anhänger der NS-Bewegung waren noch in den genannten Strukturen wirkten, sondern durch unglückliche Verquickung der Umstände oder durch verleumderische Denunziationen in die Mühlen der Militärjustiz gerieten. Aber auch unter Berücksichtigung dieses Umstandes kann der Autor nicht der Wertung von Lutz Niethammer folgen, der nach stichprobenartiger Auswertung von sogenannten Kompromatlisten der sich Ende 1949 in den Speziallagern befindenden Gefangenen zu der Schlussfolgerung kommt, dass das „antifaschistische Verdienst“ der SMT gegen Null tendiert.

Vereinzelt – wie im Fall des Mörders von Rosa Luxemburg, Otto Runge – leiteten die sowjetischen Organe auch Untersuchungsverfahren gegen Personen ein, die bereits vor 1933 an Repressalien gegen Vertreter der Arbeiterbewegung oder Kommunisten beteiligt waren.

Mit dem Befehl 201 der SMAD vom 16. August 1947 ging die Rechtsprechung gegenüber Personen, denen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie politisches und berufliches Engagement für das Hitlerregime vorgeworfen wurden, teilweise an deutsche Gerichte über. Neben der Bestrafung von Vergehen gegen das Besatzungsregime und von „konterrevolutionären Verbrechen“ behielt sich die sowjetische Besatzungsmacht auch weiterhin vor, gegen straffällig gewordene Sowjetbürger in Deutschland gerichtlich vorzugehen und Personen zu bestrafen, die beschuldigt wurden, Verbrechen gegen Sowjetbürger oder Verbrechen auf dem Territorium der UdSSR begangen zu haben.

Eine zahlenmäßig starke Kategorie betraf Jugendliche ab 14 Jahren und zum Teil auch jünger, die vorrangig unter dem Verdacht der Zugehörigkeit zur Organisation „Werwolf“, wegen Funktionen bzw. Mitgliedschaft in der Hitlerjugend oder dem Bund Deutscher Mädchen sowie wegen unerlaubten Besitzes von Waffen und Munition verhaftet wurden. Auch aus diesem Personenkreis gibt es viele Beispiele für falsche Bezichtigungen und unrechtmäßige Strafverfolgung. Am bekanntesten ist hier wohl der Fall der 38 Greußener Jungs, von denen 24 unschuldig in der Lagerhaft umkamen. Die Verhaftung und Verurteilung Minderjähriger war allerdings kein Spezifikum der sowjetischen Strafjustiz in der SBZ. In der UdSSR konnten laut einem Gesetz vom 7. April 1935 bereits Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre strafrechtlich belangt werden. Man kann davon ausgehen, dass ein Teil der deutschen Jugendlichen von der sowjetischen Besatzungsmacht als bedrohliches Resistenzpotential angesehen wurde und gerade aus diesem Grund zur Aburteilung kam. Weiterhin überstellten die operativen Gruppen in den sowjetischen Speziallagern im Zuge ihrer „operativen-tschekistischen Arbeit“ bis 1949 1.293 deutsche Lagerinsassen an Militärtribunale. Davon wurden allein 974 wegen geplanter Fluchtversuche angeklagt.

Eine große Zahl von Verurteilungen hatte einen direkten Bezug zur gesellschaftlichen Umgestaltung (Sowjetisierung) in der SBZ/DDR. Im Umfeld solcher Ereignisse und

Prozesse wie z. B. der Fusion von KPD und SPD (1946), der sogenannten Krise im Block der Parteien (1948), der Umformung der SED zu einer „Partei neuen Typus“ ab 1948, dem forcierten Aufbau des Sozialismus ab 1952 und des Aufstandes vom 17. Juni 1953 gerieten Personen und organisierte Personengruppen, die eine offene oder vermeintliche oppositionelle Haltung zur politischen Entwicklung einnahmen, in die Fänge der sowjetischen Sicherheitsorgane.

Ab 1946 war in verstärktem Maße der Verdacht auf Bildung politischer Oppositionszirkel, auf „Spionage und Agententätigkeit“, insbesondere die Kontaktaufnahme mit dem Ostbüro der SPD, der KGU oder der Redaktion des RIAS, Anlass für Inhaftierungen und Verurteilungen. Ebenso wurden Personen wegen der Verbreitung von nicht zugelassenen Zeitungen, Schriften und Flugblättern verhaftet. Oft führte der Vorwurf des „Trotzkismus“, „Titoismus“ und „Sozialdemokratismus“ zu Festnahmen.

Ab 1947 hatten die Verurteilungen in ihrer übergroßen Mehrheit einen politischen Hintergrund. Zu den Personen, die aus unterschiedlichen Gründen eine mehr oder minder ausgeprägte kritische Position zur „antifaschistisch-demokratischen Ordnung“ einnahmen und verurteilt wurden, gehörten neben Liberaldemokraten, Parteigängern der CDU, Sozialdemokraten und Angehörigen studentischer Widerstandsgruppen auch als unzuverlässig angesehene Mitglieder der SED und der FDJ, ehemalige Mitglieder der KPD oder kommunistischer und linkssozialistischer Splittergruppen sowie andere Antifaschisten, darunter auch solche, die schon unter Hitler in Gefängnissen oder Konzentrationslagern eingesperrt hatten. Als Beispiel sollen hier nur die Namen von Karl Heinrich (Mitglied der SPD, KZ-Haft, nach dem Einmarsch der Roten Armee 1945 erster Kommandant der Schutzpolizei von Berlin), von Manfred Klein (bis 1947 Vertreter der katholischen Jugend im Zentralen Jugendausschuss der SBZ und im Zentralrat der FDJ), Ernst Busse (KPD/SED, Funktionshäftling im KZ-Buchenwald, nach 1945 u.a. Innenminister in Thüringen), von Alfred Schmidt (Mitglied der 1928 gegründeten KPD-Opposition, KZ-Haft, nach 1945 Vorsitzender der IG Nahrung und Genuss in Thüringen, SED), von Arno Esch (Student der Rechtswissenschaften an der Universität Rostock) und von Alfred Diener (Arbeiter, wegen Beteiligung am 17. Juni 1953 zum Tode verurteilt) genannt sein.

Bei einer nicht näher bestimmbaren, aber eher vergleichsweise geringen Anzahl von Personen führte die aktive Spionage für westliche Besatzungsmächte zur Festnahme und Verurteilung. Aufsehen erregte u.a. der Fall „Wilhelm Lohrenz“. Lohrenz gab nach Angaben des Ostbüros der SPD 1946 seine Stelle als Kreissekretär der SPD von Berlin-Spandau auf und stellte sich dem englischen Geheimdienst zur Verfügung. Am 18. November 1946 wurde er bei der Beobachtung eines Militärobjektes der sowjetischen Streitkräfte in der Nähe von Finsterwalde entdeckt und dem MWD übergeben.

Unter dem Personenkreis, der von sowjetischen Militärtribunalen verurteilt wurde, befanden sich neben Kriminellen auch Gruppen, die in Untergrund- und Terrororganisationen aktiv waren. In Bernburg agierte z.B. 1947/48 eine Organisation, die zweimal Handgranaten in das Gebäude der dortigen SED-Leitung warf und ein Auto der sowjetischen Militärkommandantur in die Luft sprengte.

Weiterhin standen vor SMTs Personen aus Russland, den baltischen Staaten und der UdSSR, unter ihnen „Ostarbeiter“, Angehörige der Roten Armee, der SMAD und der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland, Emigranten, die nach den revolutionären Ereignissen von 1917 ihre Heimat verlassen hatten, Mitglieder der von General Vlassov geführten Russischen Befreiungsarmee (ROA), sowie eine größere Anzahl anderer Ausländer.

Untersuchungs- und Vernehmungspraxis

Die Verhaftung verdächtiger oder denunzierter Personen nahmen, oft mit Hilfe deutscher Polizeikräfte und ab 1950 von MfS-Angehörigen, mit wechselnder Zuständigkeit die unterschiedlichen sowjetischen Sicherheitsorgane - Polizei und Geheimdienst (NKVD/MVD und MGB) sowie Spionageabwehr (Smersch) vor. Als Verhaftungsorgane fungierten auf der untersten lokalen und territorialen Ebene operative Gruppen. Mehrere „Opergruppen“ bildeten wiederum einen operativen Bezirk. Der Verantwortungsbereich der operativen Sektoren war schließlich mit den Verwaltungsgrenzen der Länder und Provinzen in der SBZ/DDR identisch.

1945, als die Verhaftungsrate besonders hoch war, erfolgten die Aufnahme der Betroffenen und die ersten Verhöre in den oft nur provisorisch eingerichteten Arrestorten, in den sogenannten „GPU-Kellern“. Ihre Bezeichnung in Deutschland prägte der Volksmund in Anlehnung an den antisowjetischen Propagandafilm „G.P.U.“ aus der NS-Zeit. Sie befanden sich vorwiegend auf Villengrundstücken, in Militärobjekten und in Amtsgebäuden (Kasernen, Rathäuser, Gerichte u.s.w.). Vielfach wurden auch Räumlichkeiten der sowjetischen Kommandanturen für die vorübergehende Verwahrung von festgenommenen Personen genutzt. Die „GPU-Keller“ stellen ein Spezifikum in der Geschichte der sowjetischen Sicherheitsorgane dar. Sie existierten nur kurzzeitig unter den Bedingungen des Besatzungsregimes in der SBZ und höchstwahrscheinlich auch in den von der Roten Armee 1944/45 eingenommenen ost- und südeuropäischen Staaten.

Weitere Vernehmungen der Festgenommenen fanden in den Untersuchungsgefängnissen (Innere Gefängnisse) der Besatzungsmacht statt. Mehrere solcher zentralen Einrichtungen existierten in der SBZ im Bereich eines jeden Operativen Sektors, wahrscheinlich in jedem operativen Bezirk. Nach Angaben vom 1. September 1945 befanden sich solche Gefängnisse in Berlin-Lichtenberg (Berlin), Schwerin, Waren,

Rostock, Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern), Potsdam, Brandenburg, Eberswalde, Cottbus (Brandenburg), Halle, Magdeburg, Dessau, Torgau (Sachsen-Anhalt), Weimar (Thüringen) sowie in Dresden, Leipzig, Zwickau, Chemnitz und Bautzen (Sachsen). Sie unterstanden zunächst dem NKWD. Nach der Umstrukturierung des Polizei- und Sicherheitsapparates in der UdSSR wurden nach einem Beschluss des Politbüros des ZK der KPdSU(B) vom 20. August 1946 die operativen Sektoren und deren Innere Gefängnisse in der SBZ dem Ministerium für Staatssicherheit unterstellt. Außerdem unterhielt auch die Spionageabwehr des Geheimdienstes eigene Untersuchungsgefängnisse.

Die Praxis der sowjetischen Untersuchungsorgane, die oft die Anwendung von physischer Gewalt einschloss, war durch Vorverurteilungen charakterisiert und verzichtete in den meisten Fällen auf materielle Beweismittel.

In den hauptsächlich nachts stattfindenden vielstündigen Verhören wurden die Gefangenen körperlichen und seelischen Torturen ausgesetzt. Die sowjetischen Untersuchungsbeamten machten den Betroffenen auf jegliche Art verständlich, dass sie ihnen bedingungslos auf Leben und Tod ausgeliefert waren.

In vielen, von Zeitzeugen belegbaren, Fällen wurden die Geständnisse und fiktiven Selbstbezeichnungen aus den Beschuldigten – Frauen bildeten dabei keine Ausnahme – regelrecht herausgeprügelt. Dies geschah oft nach Denunziationen von Mitgefangenen. Um Geständnisse zu erpressen, ließ der sowjetische Sicherheitsdienst in seiner zentralen Untersuchungshaftanstalt in Berlin-Hohen-schönhausen im Jahre 1947 verschiedene Folterzellen installieren. Vielfach wurde die Vernehmung mit Schlaf- und Nahrungsentzug verbunden. Zum Repertoire der psychischen Folter gehörten auch Drohungen mit der unmittelbaren Erschießung, Scheinhinrichtungen oder die Ankündigung, Angehörige zu verhaften. Nach einer „Gruppenverhaftung“ wurden die Betroffenen üblicherweise gegeneinander ausgespielt. Mitunter dauerte die Untersuchungshaft in verschiedenen Gefängnissen ein Jahr und auch länger. So wurde der Student Wilhelm Wehner nach der Bildung einer „illegalen Schumacher-Gruppe“ im März 1948 verhaftet, aber erst am 19. Januar 1950 vor ein SMT gestellt. Der Kreisvorsitzende von Stralsund Gerhard Blankenburg durchlitt 19 Monate Drangsal und Ungewissheit über sein weiteres Schicksal.

In einer solchen Zwangssituation waren die Häftlinge im allgemeinen bereit, alles zuzugeben, bloß um den Misshandlungen zu entgehen. Für eine bis heute unbekannt Zahl von Personen bedeuten bereits die harten Bedingungen in der U-Haft und die brutale Verhörpraxis das Todesurteil. So verstarben der Mörder von Rosa Luxemburg Otto Runge und der Polizeioffizier Karl Heinrich im sowjetischen Gewahrsam bevor sie vor ein Tribunal gestellt werden konnten.

Das Abschlussprotokoll nach den Verhören unterschrieben die meisten Betroffenen unter Zwang, ohne den eigentlichen Inhalt des Dokuments, welches in russischer

Sprache abgefasst war, zu kennen. Ein Dolmetscher war bei den Verhören, wie im Falle des im März 1950 wegen illegaler Gruppenbildung verhafteten Studenten der Universität Halle Horst Hennig, oftmals nicht zugegen. Auch über die Standardfloskel in den Vernehmungsunterlagen – alle Untersuchungsmaterialien zur Kenntnis genommen und keine Einwände gegen das Verfahren zu haben – hatten die Delinquenten kein Wissen.

In den 40er Jahren entschieden die Vernehmer nach den Verhören, ob das Material der Untersuchung für eine Anklageerhebung ausreichte oder der Gefangene ohne ein Gerichtsverfahren in ein Speziallager eingewiesen werden sollte. Nur im Ausnahmefall entschieden sich die verantwortlichen Offiziere für eine Entlassung aus der Untersuchungshaft.

Die „Rechtsprechung“ der Tribunale

Die Grundlage für die „Rechtsprechung“ der SMT bildete hauptsächlich der Paragraph 58, der nach einer Verordnung über Staatsverbrechen vom 25. Februar 1927 in das Strafgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik (RSFSR) eingefügt worden war, der Artikel 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und der Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943.

Bei Urteilen in Zusammenhang mit Delikten, die nach dem 8. Mai 1945 begangen wurden, stützte sich die sowjetische Militärjustiz fast ausschließlich auf den Paragraphen 58. Dieser berüchtigte Paragraph, der während der stalinistischen Säuberungen in der UdSSR das Schicksal von Millionen Sowjetbürgern entschieden hatte, betraf ausschließlich „konterrevolutionäre Verbrechen“.

Die Tribunale richteten im Schnellverfahren und verhängten in vielen Fällen überhöhte Urteile. Die in der Mehrzahl nichtöffentlichen Verhandlungen wurden in der Regel ohne Ankläger und Verteidiger durchgeführt. Entlastungszeugen waren bei den MT-Verfahren die Ausnahme. In vielen Fällen fußten die Anklagen ausschließlich auf dem Geständnis der Inhaftierten.

Ein besonderes Spezifikum wies die Praxis des erwähnten Sondergerichts 48240 auf. Es führte jeweils drei bis vier Tage vor der eigentlichen Verhandlung eine protokollarisch fixierte sogenannte vorbereitende Gerichtsverhandlung durch. Auf diesen Probeverhandlungen, die gleichzeitig der Schulung der sowjetischen Militärjustizkader dienten, wurde bereits das Urteil und das genaue Strafmaß beschlossen.

In nur wenigen Fällen, wie z.B. gegen 245 Angehörige des 9. Polizei-Bataillons, Berlin-Spandau, im August und gegen 14 Aufseher und Funktionshäftlinge des KZ Sachsenhausen im Oktober/November 1947, fanden öffentliche Schauprozesse vor sowjetischen Militärtribunalen statt. Hauptsächlich dienten diese inszenierten Gerichtsverfahren propagandistischen Zielen.

Weiterhin verhängte ein Sonderkollegium (Osoboje Soveschanje - OSO) zunächst beim NKWD und dann beim MGB in Moskau bis Mitte 1953 sogenannte Fernurteile. Die von dieser Form der administrativen Justiz Betroffenen wurden ausnahmslos in Zwangsarbeitslager der UdSSR deportiert.

Ein Großteil der Urteilssprüche auf Grundlage des Paragraphen 58 war mit der Konfiszierung von Hab und Gut verbunden. Bereits während der Verhaftung wurden persönliche Wertgegenstände der Betroffenen wie Uhren und goldene Ringe, ebenso Möbel, Bekleidung und Schuhwerk beschlagnahmt. In den meisten Fällen ging der eingezogene Besitz an Grundstücken und Immobilien später in das Eigentum der DDR über. Wertsachen der Angeklagten, so z.B. die Uhr des vom MT der Berliner Garnison 1946 verurteilten Horst Hermann, wurden zum „Staatseinkommen“ der UdSSR erklärt.

Die Tribunalentscheidungen der Nachkriegszeit konnten von übergeordneten Militärgerichten und den zuständigen Militärstaatsanwälten revidiert werden. So hob das Militärtribunal der Gruppe der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland am 12. Juli 1946 die vom Militärtribunal der Rückwärtigen Dienste der Gruppe der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland am 28. Juni 1946 gefällte Todesstrafe gegen Ernst Kez auf und verurteilte ihn in zweiter Instanz zu 15 Jahren Zwangsarbeit. Vermeintlich zu milde Urteile konnten ebenfalls kassiert werden. Der Vorsitzende des MT der 1. Panzerarmee, Gardeoberst der Justiz Tolkatschajew, hob beispielsweise im Oktober 1946 das Urteil des MT der 9. Panzerdivision gegen Otto Rott, Paul-Otto Wiesel und Otto Richter auf und überwies diesen Fall erneut an die entsprechenden Untersuchungsorgane im Land Sachsen.

Nahm die Überprüfungsinstanz einen Freispruch vor - was allerdings recht selten geschah -, konnte laut einem Befehl des Stellvertreters des Bevollmächtigten des sowjetischen Ministeriums für Staatssicherheit in Deutschland, Generalmajor Melnikow, vom 29. August 1947 die Haftentlassung nur mit Einverständnis der zuständigen sowjetischen Staatssicherheitsorgane erfolgen.

Nach endgültiger Festlegung des Strafmaßes forderten die MTs die Bestätigung des Vollzugs des Urteils ein. Verstarb ein Verurteilter vor dem Antritt der Strafe, erfolgte gleichfalls eine Information an das entsprechende Tribunal.

Vollzug der Haftstrafen

Einen Teil der bis zu 25 Jahren Zwangsarbeit Verurteilten inhaftierte die Besatzungsmacht bis September 1946 im Gefängnis Nr. 5 in Alt-Strelitz, von Mai 1946 bis Mai 1948 im Speziallager Nr. 10 in Torgau und bis Anfang 1950 in den Straflagerabteilungen der Speziallager Bautzen und Sachsenhausen. Ab 1948 kamen die verurteilten Frauen und die männlichen Verurteilten mit einem Strafmaß bis zu einschließlich 15

Jahren in das Speziallager Sachsenhausen. Männer mit einer Strafe von über 15 Jahren wurden ab diesem Zeitpunkt im Speziallager Bautzen gefangengehalten. Insgesamt befanden sich im September 1948 13.873 SMT-Verurteilte in den sowjetischen Lagern auf deutschen Boden. Im Juli 1949 erhielten diese Betroffenen endlich die Erlaubnis, an ihre Angehörige Briefe zu schreiben.

Laut Fricke kamen aus der SBZ/DDR etwa 20.000 bis 25.000 deutsche Verurteilte in Straflager auf dem Territorium der Sowjetunion. Offensichtlich gingen viele der deportierten deutschen SMTler direkt aus den zentralen sowjetischen Gefängnissen in der SBZ auf Transport. Nur 1.661 deutsche Verurteilte wurden im Zeitraum von 15. Mai 1945 bis zum 1. März 1950 aus dem Bereich der Speziallager - aus Bautzen und Sachsenhausen, dem Gefängnis Nr. 6 in Berlin-Lichtenberg, aus dem Gefängnis Nr. 7 in Frankfurt an der Oder und ab Mai 1946 aus dem Speziallager Nr. 10 in Torgau/Fort Zinna - in das GULAG verbracht. Im gleichen Zeitraum rollten Eisenbahnzüge mit 28.051 verurteilten sowjetischen Staatsangehörigen aus den Gefängnissen Frankfurt/O. und Torgau in Richtung Osten.

1945 und 1946 wurden SMT-Verurteilte u.a. in folgende Zwangsarbeitslager der UdSSR transportiert: Intlag, Station Inta, Nördliche Petschoraeisenbahn; Jerzowlag, Station Jerzowo, Nördliche Petschoraeisenbahn; Mostschemlag, Station Rybinsk, Jaroslawer Eisenbahn; Molotowsk; Petschlag, Station Abes, Nördliche Petschoraeisenbahn; Tscheljabmetallurgstroi, Tscheljabinsk, Südliche Uraleisenbahn. Zu einem späterem Zeitpunkt, bis in die 50er Jahre hinein, war das Workutlag bei Workuta der hauptsächlichste Zielpunkt für deportierte deutsche Verurteilte. Die überlebenden Deportierten kehrten nach vorzeitiger Entlassung im Laufe der ersten Hälfte der 50er Jahre aus der Sowjetunion zurück.

Todesstrafen

Die von den SMTs verhängten Todesstrafen bedurften jeweils der Bestätigung des Militärates der Gruppe der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland. Erst danach konnten sie vollstreckt werden. Diese Prozedur konnte unter Umständen einen längeren Zeitraum einnehmen. Für die zum Tode Verurteilten bestand die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Urteil einzulegen. Sie konnten ihre Eingaben an das Oberste Gericht der UdSSR oder an den Vorsitzenden des Obersten Sowjets, Michail I. Kalinin, richten. Ernst Tschetsch, am 10. Januar 1946 von einem SMT zur Höchststrafe verurteilt, wurde nach seiner Petition vom Militärkollegium des Obersten Gerichts der UdSSR zu 15 Jahren Lagerhaft begnadigt.

Unbekannt ist bis heute, wie viele Todesurteile sowjetische Gerichte gegen Bürger der SBZ/DDR gefällt haben und wie viele davon wirklich vollstreckt wurden. Eine namentliche Aufstellung des Bundesministeriums für Familie und Senioren erwähnt für den

Zeitraum von 1945 bis Frühjahr 1947 51 zum Tode durch Erschießen verurteilte Deutsche. Vom 25. Juni 1947 bis zum 13. Januar 1950 war die Todesstrafe in der UdSSR aufgehoben und entsprechende Urteile wurden in lebenslängliche oder 25jährige Haft umgewandelt. Von 1950 bis 1954 - so das erwähnte Bundesministerium - sprachen sowjetische Gerichte mindestens 222 weitere Todesurteile gegen Bürger der DDR aus.

Nach dem Tätigkeitsbericht des letzten Leiters der Berliner Abteilung Speziallager des MWD der UdSSR in Deutschland, Oberst Sokolow, vom 16. April 1950 wurden vom 15. Mai 1945 bis zum 1. März 1950 in dessen Verantwortungsbereich 756 Deutsche, 28 Sowjetbürger und 2 ausländische Staatsangehörige erschossen.

Nach bisherigen Erkenntnissen fanden Vollstreckungen von Todesurteilen in den Gefängnissen Berlin-Lichtenberg, Frankfurt/O., Halle („Roter Ochse“), Alt-Strelitz, Brandenburg, Sondershausen, Greiz, Apolda, Potsdam (Neuer Garten), Güstrow und Torgau bzw. in deren näheren oder weiteren Umgebung statt. Die Hinrichtungen erfolgten im Beisein eines Vertreters der zuständigen Militärstaatsanwaltschaft und des Bevollmächtigten der Operativen Gruppe.

Ein Großteil der 1945 und nach 1950 verhängten Todesurteile wurde auf dem Territorium der UdSSR vollstreckt. 1945 beförderten die Konvoitruppen des NKWD die Todeskandidaten über das Gefängnis Nr. 7 in Frankfurt/O. in die Sowjetunion. Am 23. Juni 1945 erfolgte beispielsweise die Abfertigung eines Transports mit 89 deutschen Todeskandidaten.

Der Autor konnte bisher aus Primär- und Sekundärquellen namentlich 327 deutsche Personen ermitteln, die im Zeitraum von Mai 1945 bis Juni 1947 von sowjetischen Militärgerichten zum Tode verurteilt wurden. Die Recherchen für den Zeitraum 1950 bis 1954 ergaben die Namen von 253 Betroffenen. Zwei Todeskandidaten Menton und Heinz Pein konnten bisher zeitlich nicht zugeordnet werden.

SMT-Verurteilte unter DDR-Verwaltung

Am 30. Dezember 1949 fasste das Politbüro des ZK der KPdSU(B) einen Beschluss über die vollständige Auflösung der sowjetischen Speziallager und Gefängnisse des MWD in der SBZ und über das weitere Schicksal der Häftlinge. Demnach sollten 5.404 minderbestrafte Verurteilte freigelassen und 10.513 SMTler zur weiteren Haft in den DDR-Strafvollzug überführt werden.

649 Deutsche, die vor ihrer Verhaftung angeblich „einen besonders aktiven Kampf gegen die Sowjetunion“ geführt hatten, waren für die Übergabe an die sowjetischen Staatssicherheitsorgane (MGB) in Deutschland vorgesehen. Von dieser Gruppe sollten sich 473 vor einem sowjetischen Gericht verantworten. Die restlichen 176 hatten bereits ein SMT-Urteil. Für 58 verurteilte ausländische Staatsangehörige, die angeb-

lich auch „besonders gefährliche Verbrechen“ begangen hatten, sah das oberste Gremium der KPdSU(B) die Verbringung in ein Zwangsarbeitslager auf dem Territorium der Sowjetunion vor.

Die Verantwortung für die Ausführung des Beschlusses vom 30. Dezember 1949 wurde dem Innenminister der UdSSR, Generaloberst S. Kruglow, übertragen. Dieser wiederum befahl am 6. Januar 1950 Oberst Sokolow, Leiter der Abteilung Speziallager und Gefängnisse in Deutschland, die geplante Aktion bis zum 15. März 1950 durchzuführen. In den folgenden drei Monaten wurden, wie vorgesehen, 10.513 SMTler aus Bautzen und Sachsenhausen zum weiteren Strafvollzug an die neu geschaffene Hauptabteilung Haft Sachen der Deutschen Volkspolizei übergeben.

Vor der Überführung der SMTler durch Sondertransporte in den Vollzug der DDR mussten zunächst die Strafanstalten des Justizministeriums in Luckau, Torgau (Fort Zinna) und Untermaßfeld von Häftlingen geräumt werden. Die rund 1.300 verurteilten Frauen kamen in das Zuchthaus nach Hoheneck. Das Lager Bautzen ging am 7. Februar 1950 in deutsche Verwaltung über. In den 50er Jahren befanden sich Tribunalverurteilte auch in den Vollzugseinrichtungen Brandenburg-Görden, Halle, Waldheim, Coswig, Magdeburg, Cottbus und Leipzig sowie im Haftkrankenhaus Klein-Meusdorf und in dem der Staatssicherheit unterstehenden „Arbeitslager X“ in Berlin-Hohenschönhausen. Entsprechend einem Beschluss des Politbüros des ZK der KPdSU(B) vom 31. Oktober 1949 sollte die Sowjetische Kontrollkommission (SKK) den Arrest der SMTler im DDR-Strafvollzug überwachen und keine vorfristigen Entlassungen ohne ihre Einwilligung zulassen. Von 1950 bis 1954 kam der Großteil der von SMTs in diesem Zeitraum verurteilten deutschen Bürger unmittelbar zum Haftvollzug in Zuchthäuser der DDR. Verurteilte, die angeblich eine besonders große „soziale Gefahr“ darstellten, wurden weiterhin in die UdSSR deportiert. Entsprechende Transporte wurden bis 1953 nachweislich in den Haftanstalten Bautzen, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Karlshorst, Brandenburg-Görden, Chemnitz, Potsdam, Schwerin und Weimar zusammengestellt.

Am 25. August 1953 befanden sich insgesamt 11.603 „SMT-Verurteilte“ in Zuchthäusern der DDR. Im Unterschied zu ihrer Haft in den sowjetischen Speziallagern wurden sie im Vollzug der VP zum Arbeitseinsatz herangezogen.

Entlassungen aus dem DDR-Strafvollzug

Die meisten der SMT-Verurteilten in der DDR erlangte im Laufe der 50er Jahre im Zuge von Gnadenerlassen oder durch Aussetzung der Strafvollstreckung die Freiheit wieder. Entlassungen 1950 und im März 1951 sowie eine Amnestie des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 27. März 1953 öffneten zunächst nur einer kleinen Anzahl von Häftlingen die Gefängnistore.

Die Freilassungsaktion von 1953, die 160 Gefangene betraf, beruhte offensichtlich auf einem Amnestievorschlag von I. F. Semitschastnow, Erster Stellvertreter des Vorsitzenden der SKK, und Wladimir S. Semjonow, Leiter der 3. Europäischen Abteilung im sowjetischen Außenministerium, vom 17. November 1952. Beide bezogen sich dabei auf Begnadigungsanträge aus der DDR-Bevölkerung, die 5.063 SMT-Verurteilte betrafen, und die mehrfachen Gesuche von Wilhelm Pieck an die SKK, diese Bittschriften zu prüfen.

Nach dem Tode Stalins 1953 kam es neben der Freilassung von Hunderttausenden sowjetischen Gulag-Häftlingen auch zur Überprüfung der Urteile gegen deutsche Bürger. Am 28. August 1953 beriet das Politbüro der KPdSU Maßnahmen zur vorzeitigen Haftentlassung von durch sowjetische Gerichte verurteilten Deutschen. Das gleiche Gremium fasste am 30. November d. J. einen Beschluss über die Beendigung des Strafvollzugs von 6.150 SMTlern aus Zuchthäusern der DDR. Letztendlich waren von dieser Entlassungsaktion, die vom Obersten Gericht der UdSSR Anfang Januar 1954 verfügt wurde, nach Angaben des Presseamtes beim Ministerpräsidenten der DDR 6.143 SMT-Verurteilte betroffen. Im September 1954 befanden sich dann noch 5.628 deutsche Bürger, die zwischen 1945 und 1953 von sowjetischen Gerichten verurteilt worden waren, in Zuchthäusern der DDR.

Wegen des anhaltenden Drucks aus der Bevölkerung bedrängte Pieck den Hohen Kommissar der UdSSR in Deutschland, Georgi M. Puschkin, zum fünften Jahrestag der DDR eine weitere Amnestie durchzuführen. Daraufhin schlug Puschkin in einem Telegramm vom 17. September 1954 seinem Vorgesetzten Wjatscheslaw M. Molotow vor, die SMT-Verurteilten in die Zuständigkeit der Regierung der DDR zu übergeben und diese dann selbst über Entlassungen und Amnestien entscheiden zu lassen. Bereits am 5. Oktober 1954 segnete das Präsidium des ZK der KPdSU und der Ministerrat der UdSSR den Vorschlag von Puschkin ab und erhob ihn zum Beschluss. Eine amtliche Erklärung Puschkins über diese Entscheidung wurde am 19. Oktober 1954 veröffentlicht.

Die Unterstellung der SMT-Verurteilten unter die Jurisdiktion der DDR war mit einer internen Auflage verbunden: Die zuständigen deutschen Behörden sollten bis zum 1. Januar 1955 die von der sowjetischen Seite übergebenen Unterlagen der 5.464 Betroffenen danach überprüfen, ob eine vorzeitige Entlassung oder Amnestierung derjenigen möglich sei, bei denen weniger schwere Tatbestände vorlagen. Für die sorgfältige Durchsicht der Materialien aller Häftlinge erbat sich der Staatssekretär für Staatssicherheit Ernst Wollweber im Dezember 1954 in Moskau einen Aufschub von vier bis fünf Monaten. Dieser wurde ihm gewährt. Am 28. Dezember 1954 verlängerte das Präsidium des ZK der KPdSU und der Ministerrat der UdSSR die Frist zur Prüfung der Ermittlungsakten der Verurteilten und ihrer Strafen bis zum 1. Mai 1955. Bis zu diesem Termin sichteten spezielle Kommissionen des Sekretariats für Staatssi-

cherheit (SfS) und der Regierung die Unterlagen der SMT-Verurteilten und unterbreiteten Vorschläge für Entlassungen, Strafminderungen und Strafverbleib. Ein konkretes Resultat für die Häftlinge brachte diese Aktion erst im Sommer 1955. Ein allgemeiner Straferlass Wilhelm Piecks hatte hauptsächlich Strafminderungen und vergleichsweise nur eine geringe Zahl von Entlassungen zur Folge.

Freilassungen, die den Großteil aller noch in DDR-Zuchthäusern befindlichen SMT-Verurteilter betraf, erfolgten erst 1956/57. Davon wurden mehrheitlich auch 266 männliche und drei weibliche „Kriegsverbrecher“ erfasst, die auf Beschluss des Obersten Sowjets der UdSSR im Dezember 1955 aus Zwangsarbeitslagern in der Sowjetunion in die Zuchthäuser Bautzen bzw. Hoheneck überwiesen wurden. Zu den wenigen Ausnahmen aus dieser Gruppe, die im Strafvollzug der DDR verblieben, gehörte auch der zu 25 Jahren Arbeitslager verurteilte Paul Sakowski, der „Henker von Sachsenhausen“. Bis zu seiner Entlassung im Jahre 1971 war er noch in Brandenburg und im Haftarbeitslager des MfS in Berlin-Hohenschönhausen inhaftiert.

Insgesamt sollen nach Angaben der Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit von 1954 bis 1957 etwa 13.000 SMT-Verurteilte aus der Haft freigekommen sein. Die letzten Gruppenentlassungen von SMT-Verurteilten aus dem DDR-Strafvollzug erfolgten durch Amnestien 1960 und 1964.

Mit den politischen Veränderungen in der ehemaligen UdSSR entstanden schließlich die Bedingungen, die die Aufarbeitung der Geschichte der sowjetischen Militärjustiz gegen deutsche Bürger ermöglichten. Die Offenlegung der Untersuchungs- und Gerichtsakten wird von den russischen verantwortlichen Stellen allerdings von der Rehabilitierung des Verurteilten abhängig gemacht. Auf Grundlage eines Gesetzes vom 18. Oktober 1991, das die Rehabilitierung auch ausländischer Staatsbürger regelt, überprüft die Abteilung Rehabilitierung bei der Haupt-Militärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation auf Antrag die entsprechenden Tribunalurteile. Seit 1992 bis Sommer 1998 wurden etwa 7.100 hauptsächlich von Militärtribunalen in der SBZ/DDR verurteilte Deutsche rehabilitiert. Bei 2.080 Personen erging ein ablehnender Bescheid.

Widerstand in der DDR kann in ihrer Bedeutung für die politische Kultur des geeinten Deutschland nicht hoch genug veranschlagt werden. Ihr Erbe ist für das demokratische Selbstverständnis der Deutschen, und zwar aller Deutschen, ein hohes Gut, das es zu bewahren gilt.

Die Heimkehr der deutschen Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion 1955 aus politischer Sicht.

Michael Borchard

Es ist ein tragisches Verhängnis“, so erklärte der damalige Bundespräsident Theodor Heuss anlässlich eines Kriegsgefangenengedenktages am 8. Mai 1951, „dass der ganze Fragenkreis des Kriegsgefangenenproblems zu einem Politikum geworden ist, während er ganz simpel ein Humanum, eine Sache der einfachen Menschlichkeit ist die außerhalb aller Racheinstinkte, außerhalb aller Wirtschaftsverwertung von Arbeitskraft und so fort gesehen und gelöst werden muss“. Heuss traf mit diesen Worten schon lange vor der Heimkehr der letzten Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion den Kern des Problems.

Bei der Beurteilung der Kriegsgefangenenfrage wurde und wird noch heute bisweilen übersehen, dass die Zurückhaltung der Kriegsgefangenen bereits mit dem Kriegsende in erheblichem Ausmaß politisch motiviert war. Vor allem wird nicht immer erkannt, dass die Bundesregierung – aber auch die Regierung der DDR – bei allen politischen Initiativen letztlich davon abhängig war, in welchem Ausmaß und unter welchen Umständen die Sowjetunion bereit war, in dieser Frage ein politisches Entgegenkommen zu zeigen.

Innen- und außenpolitischen Implikationen der Kriegsgefangenenfrage

Angesichts der erheblichen Bedeutung, die die Frage der zurückgehaltenen ehemaligen Wehrmachtssoldaten in der Sowjetunion für die Bevölkerung in der Bundesrepublik wie auch in der DDR hatte, wird deutlich: Beide Regierungen mussten sich – allerdings unter sehr unterschiedlichen Bedingungen und Vorzeichen – um eine Lösung dieser drängenden Frage bemühen. Dabei stand die DDR-Führung unter keinem geringeren Druck als die Bundesregierung. Sie stand in einem Dilemma von außenpolitischer Zwangslage und innenpolitischen Erfordernissen. Auf der einen Seite war die SED-Regierung propagandistisch gezwungen, die Rechtmäßigkeit von Verfahren gegen die meist 1950 als Kriegsverbrecher in der Sowjetunion verurteilten Gefangen anzuerkennen, auch wenn die Bevölkerung durch heimgekehrte Gefangene durchaus darüber informiert war, dass der bei weitem überwiegende Teil der Gefangenen sich keiner Verbrechen schuldig gemacht hatte und lediglich aus politischen Gründen verurteilt worden war. Auf der anderen Seite betraf das Kriegsgefangenenproblem so viele DDR-Bürger, dass die Regierung mit erheblichen Unmutsäußerungen hätte rechnen müssen, wenn sie sich in keiner Form um die Heimkehr der Kriegsgefangenen gekümmert hätte. Auch deshalb bat die DDR 1953 bei der Sowjet-

union um eine baldige Heimkehr der Gefangenen. Denn damit sollte nach den Geschehnissen des 17. Juni 1953 nicht zuletzt eine innenpolitische Beruhigung und Konsolidierung erreicht werden. Zudem war der Druck aus der Bevölkerung hoch, weil die seit 1945 propagierte deutsch-sowjetische Freundschaft suggerierte, dass die DDR möglicherweise in der Lage sei, einen „besonderen“ Einfluss auf „ihre Besatzungsmacht“ auszuüben.

Aber auch die Bundesregierung stand in einem Spannungsverhältnis zwischen Innen- und Außenpolitik. Auf der einen Seite war die innenpolitische Bedeutung der Frage insbesondere als Wahlkampfthema so groß, dass diesem Aspekt auch bei der Außenpolitik der Bundesrepublik gegenüber allen Siegermächten Rechnung getragen werden musste. Auf der anderen Seite aber traf man auf jene Vorbehalte gegenüber dem besiegten Deutschland, die die alliierte Politik noch lange prägen sollten. Es war daher unvorstellbar, dass die baldige Lösung selbst eines Problems von so überragender Bedeutung es rechtfertigen würde, politische Grundsatzentscheidungen wie die Westbindung in Frage zu stellen. Wie groß diese Vorbehalte gegenüber einem „eigenen Weg“ der Bundesregierung waren, wurde später an den politischen Reaktionen der Westalliierten auf die Moskaureise Adenauers überdeutlich.

Berühmt wurde der Wutausbruch des amerikanischen Botschafters in Moskau, Charles Bohlen, der Konrad Adenauer nach der Annahme des sowjetischen Ehrenwortes zur Freigabe der Kriegsgefangenen gegen die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen vorwarf, er habe seinen Partner verraten und damit einer impliziten Anerkennung der DDR Vorschub geleistet.

Wenn bei den drei Westmächten die Motive ihrer Gefangenenpolitik auch zum Teil unterschiedlich waren: Eines war ihnen gemeinsam: Die Erkenntnis, dass sich gerade die Frage der in der Sowjetunion zurückgehaltenen Gefangenen für ihre propagandistischen Zwecke nutzen lassen würde. Damit wurde aber – besonders im Fall Frankreichs, jedoch auch im Fall Amerikas – man denke an die berüchtigten Rheinwiesenlager – die eigene, zumindest in den ersten Wochen nach dem Kriegsende, moralisch nicht minder anfechtbare und völkerrechtswidrige Behandlung der Kriegsgefangenen zugedeckt. Gerade die amerikanische Regierung machte keinen Hehl daraus, dass sie daran interessiert war, „im Rahmen der aktiven Abwehrpropaganda gegen den russischen Kommunismus auch die Frage der deutschen Kriegsgefangenen zu aktivieren.“

Die Interessen des Auswärtigen Amtes und die Interessen der westalliierten Regierungen standen sich dabei bisweilen diametral gegenüber. 1953 zum Beispiel drohte der UNO-Ausschuss zur Kriegsgefangenenfrage zu scheitern. Die Bundesregierung setzte große Hoffnungen in die Arbeit dieser Kommission und war sicher, für ihren Erhalt auch die Unterstützung der Westalliierten zu erhalten. Das wiederum passte den Westmächten mit dem Tod Stalins und dem Ende dieser Ära gar nicht mehr in

ihr „propagandistisches Konzept“, weil sie zunächst abwarten wollten, ob sich das Ost-West-Verhältnis entspanne.

Im Vorfeld der Moskaureise Adenauers hingegen wurden historische Reminiszenzen wach. Seit dem Abschluss des Hitler-Stalin-Paktes waren gerade einmal 16 Jahre vergangen. Diese unliebsamen Erinnerungen, verdeutlichten Adenauer, wie tief noch immer das Misstrauen gegen eine eigene Ostpolitik der Bundesregierung verwurzelt war. Dem entsprachen auch die Reaktionen der westlichen Botschafter, als sie vom Verhandlungsergebnis Adenauers unterrichtet wurden. François-Poncet sagte beispielsweise über Adenauer: „Er ist nicht mehr so unnachgiebig, wie er vorher war. Man kann voraussehen, dass die Wand, die Bonn und Pankow trennt, weniger dicht wird.“

Für Pankow, für die DDR-Regierung also, war die de-facto-Anerkennung durch das Moskauer Verhandlungsergebnis zwar erfreulich. Über die Heimkehr der deutschen Kriegsgefangenen nach der Moskau-Reise Adenauers waren die SED-Oberen allerdings alles andere als glücklich. Nicht nur, weil gerade in den späteren Gewahrsamsjahren viele Gefangenen durch die lange Dauer ihrer Internierung zu einer äußerst ablehnenden Haltung gegenüber dem Sozialismus gekommen waren. Vielmehr wollte die SED 1955 die Freilassung von Gefangenen verhindern, da sie in großem Maße die so genannten „Kameradenschinder-Prozesse“ in der Bundesrepublik fürchtete. In solchen Verfahren ging es um jene ehemaligen Kriegsgefangenen, die mit der Lagerleitung kollaboriert und ihre Kameraden misshandelt hatten. Diese „Antifaschisten“ genossen nach politischen Schulungen als Brigadeleiter eine bevorzugte Stellung bei der sowjetischen Lagerführung. Für die DDR waren die westdeutschen Prozesse gegen die „Kameradenschinder“ deswegen so problematisch, weil man vor der eigenen Bevölkerung die linientreuen Antifaschisten als ehrenwerte und integre Deutsche vorführen wollte. Zugleich konnte man aber schwerlich die körperlichen und seelischen Misshandlungen an anderen Gefangenen gutheißen. Aus diesem Grund bemühte sich die DDR bereits im Vorfeld der Reise Konrad Adenauers nach Moskau, diese Gerichtsverfahren als unrechtmäßig und als reaktionär abzutun. Walter Ulbricht machte auf einer Sitzung des Zentralkomitees im Frühjahr 1956 deutlich, wie sehr die SED die Heimkehr der letzten Gefangenen aus der Sowjetunion als propagandistisches Problem empfand. Mit einem zynischen Sprachgebrauch sagte er, dass man alles tun müsse, um zu beweisen, „dass unsere Demokratie die eine reale Demokratie ist (...) Wenn wir das in den Vordergrund stellen, dann ist diese Frage, dass wir gewisse Banditen freilassen, die uns von der Sowjetunion übergeben wurden, dann sind das kleine Fische. Sollen sie woanders verfaulen wegen mir.“

Die DDR war offensichtlich auch über das Verhalten der sowjetischen Führung bei den Verhandlungen mit Konrad Adenauer verärgert. In einer Stellungnahme während einer Tagung der SED mit der KPdSU wurde das 1956 drastisch und in einer für das

DDR-UdSSR-Verhältnis ungewöhnlich offenen Sprache deutlich: „Was die Beziehungen zwischen unseren Ländern betrifft, so sprechen wir die Bitte aus, dass bei solchen Fragen, wie es die Rückführung verurteilter Kriegsgefangener war, also Fragen, die mit Westdeutschland in Verbindung stehen, (...) vorher eine Konsultierung mit uns erfolgt. Eine Außerachtlassung der DDR kann zur Schmälerung ihres internationalen Ansehens führen und dem Gegner ermöglichen, zwischen uns zu differenzieren.“ Die SED fühlte sich von der sowjetischen Politik übergangen und vor vollendete Tatsachen gestellt. Dabei schwang zugleich die Befürchtung mit, dass es nicht dauerhaft gelingen könnte, die Heimkehr der Kriegsgefangenen als einen Erfolg der SED und der DDR zu verkaufen.

Der Empfang der Heimkehrer

Die Bundesregierung stand hingegen im Herbst 1955 vor einer anderen Problematik: Angesichts der freudigen Reaktion der Bevölkerung, die in einem solchen Ausmaß auch von den Moskauer Delegationsteilnehmern nicht erwartet worden war, traten die problematischen deutschlandpolitischen Folgen der Reise zwar immer stärker in den Hintergrund, aber nun ging die Befürchtung um, dass die Einlösung des Ehrenwortes von Bulganin möglicherweise ausbleiben oder für längere Zeit auf sich warten lassen könnte. Kurz bevor Anfang Oktober die ersten Transporte der Heimkehrer nach Deutschland begannen, ergriff die Bundesregierung Vorsichtsmaßnahmen. Der kontinuierliche Verlauf der Rückführungen sollte zunächst auf keinen Fall gefährdet werden. Durch Heimkehrerbefragungen hatte man herausgefunden, dass gegenüber den Kriegsgefangenen angeblich die Empfangsfeierlichkeiten nach den Entlassungen im Jahr 1953 angeprangert worden sind. Aus diesem Grund wollte man große Empfangsfeiern im Lager Friedland möglichst vermeiden.

Die Heimkehrer selber wollten verhindern, dass die deutsche Bevölkerung an ihrer Unschuld zweifelte. Im Lager Friedland beispielsweise kam es zu einem kollektiven Schwur von heimgekehrten Kriegsverurteilten. Auch später nutzten sie verständlicherweise jede Gelegenheit – vor allem durch den Abdruck von Lebenserinnerungen – , um die Willkürlichkeit der Urteile darzustellen. Aber natürlich waren unter den 1955 heimkehrenden Gefangenen auch solche, die sich tatsächlich schrecklicher Kriegsverbrechen schuldig gemacht hatten. Ein herausragendes Beispiel war der Fall des KZ-Arztes Karl Clauberg der in Auschwitz „Studien“ zur Massensterilisierung durchgeführt hatte und mit den Heimkehrertransporten nach Deutschland kam. Dies führte dazu, dass von einer weiteren Untersuchung bei manchen Kriegsverurteilten nicht abgesehen werden konnte. Nach dem Wunsch des Auswärtigen Amtes sollten diese Untersuchungen möglichst korrekt und glaubwürdig verlaufen. Dies geschah vor allem auch im Hinblick auf die mögliche Behandlung der Gefangenen in der DDR, die

zur weiteren Verbüßung ihrer Strafen an die Behörden übergeben werden sollten. Man entschloss sich sogar in einzelnen Fällen, Strafakten von der Sowjetunion anzufordern, wenn sie nicht zusammen mit den Gefangenen an die deutschen Behörden übergeben worden waren. Dies hielt man in der Außenwirkung für ein wichtiges Zeichen, das jedoch nach innen verhältnismäßig wenig Folgen hatte, weil man von einer Vielzahl österreichischer Fälle wusste, bei denen die Akten überhaupt nicht mehr von der Sowjetunion beigebracht werden konnten. Auch die Presse wurde gebeten, sich bei der Berichterstattung allergrößte Zurückhaltung aufzuerlegen. Der dpa-Chefredakteur Sänger verschickte sogar an alle Redaktionsleiter ein Schreiben, in dem er dazu aufforderte, nur sehr vorsichtig über die Heimkehrertransporte zu berichten. Dringend sollte dabei vermieden werden, dass genaue Zahlenangaben der verschiedenen Transporte bekannt gegeben würden. Man befürchtete, dass man es sonst der Sowjetunion unmöglich machen würde, mehr als die 9626 Gefangenen freizulassen, von denen Bulganin während der Verhandlungen stets gesprochen hatte.

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen geschah nach dem 20. Oktober plötzlich das, was insbesondere von jenen deutschen Delegationsmitgliedern in Moskau befürchtet worden war, die sich gegen die Annahme des sowjetischen Ehrenworts ausgesprochen hatten: Die Heimkehrertransporte stockten. Weitere Züge mit ehemaligen Kriegsgefangenen trafen nicht mehr in der Bundesrepublik ein. Die Meldung von DDR-Behörden, dass infolge der laufenden Hackfruchternte die Kapazitäten der Reichsbahn überlastet wären, fand allerdings keinen Glauben in der Bevölkerung.

Von der Sowjetunion wurden zunächst keine Gründe für eine Verzögerung der Heimführung angegeben. Schnell wurde spekuliert, woran der Stop der Transporte liegen könnte. Eine mögliche Begründung lieferte ein Artikel des Deutschland-Korrespondenten Naumov in der Prawda, der unter der Überschrift „Unschöne Schaumschlägerei - in Westdeutschland werden Kriegsverbrecher gefeiert“ massive Vorwürfe an die Bundesregierung richtete. „In der Bundesrepublik Deutschland“, schrieb Naumov, „wurde der gesamte Propagandaapparat alarmiert, um die begnadigten Kriegsverbrecher mit dem Nimbus von ‘Heroismus’ und ‘Märtyrertum’ zu umgeben. Das Lager Friedland, wo die Heimkehrer empfangen werden, ist zu einer Tribüne zügelloser Verherrlichung der ehemaligen Mitschuldigen Hitlerscher Verbrechen gemacht worden. Mitunter vernimmt man dort auch Ausfälle gegen die Sowjetunion“. Als die tonangebenden Schuldigen für diese angebliche „Hetzkampagne“ machte Naumov die Minister Blücher und Oberländer aus, die am 9. Oktober in Friedland Ansprachen gehalten hatten. Der Zusammenhang zwischen diesem Artikel und der Unterbrechung des Rücktransportes wurde noch alarmierender, als Gerüchte aus dem Justizministerium der DDR in den Westen drangen, die besagten, dass aufgrund der allzu großen Publizität der Heimkehrertransporte, „die Verzögerung der Rückkehr der

'Kriegsverurteilten' aus der Sowjetunion ihre Ursache in der erneuten Überprüfung ihrer Akten und ihrer nochmaligen Befragung haben" sollen.

In viel stärkerem Maß setzte sich dann allerdings bei den Heimkehrerverbänden der Verdacht durch, dass die Einstellung der Transporte etwas mit der zögerlichen Politik der Bundesregierung gegenüber der diplomatischen Anerkennung des von der Sowjetunion vorgeschlagenen Botschafters Sorin und seines umfangreichen Stabes zu tun haben könnte. Solange das Agrément an Sorin nicht erteilt und angebliche Streitigkeiten über die Größe der sowjetischen Botschaft in Bonn nicht beigelegt wären, so die Vermutungen, würde die Sowjetunion nicht mit der Repatriierung der Gefangenen fortfahren. Besonders peinlich und schwierig wurde die Situation für die Bundesregierung, als einer der prominentesten Heimkehrer, der 1953 zurückgekehrte „Arzt von Stalingrad“ sich in die Debatte einmischte. Kohler, der sich als Lagerarzt große Verdienste erworben und dafür das Bundesverdienstkreuz erhalten hatte, richtete einen offenen Brief an den NWDR, in dem er vermutete, „dass es in unserer Regierung, am wahrscheinlichsten in unserem Auswärtigen Amt, Männer gibt, die die Ausführung der grundsätzlichen Moskauer Zusagen unmöglich machen wollen. Es hat den deutlichen Anschein, dass die Verhandlungen, über die Art und Größe der russischen Botschaft in der Bundesrepublik unnötig hinausgezogen werden“.

Der Bundesregierung waren außer diesen Vermutungen keine politischen Gründe bekannt, die zu den Transportverzögerungen hätten führen können. Nachdem die Ankunft der Gefangenen allerdings mit so viel Begeisterung in der Bevölkerung aufgenommen worden war, lastete mit der andauernden Zurückhaltung der Gefangenen ein gewaltiger Druck auf den Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes. Politisch war die Situation deswegen so schwierig, weil man diese Frage bei den in Paris zwischen den Botschaften stattfindenden technischen Konsultationen über den Botschafteraustausch nicht offensiv ansprechen wollte. Man befürchtete, die sowjetische Seite sonst erst recht auf die Idee zu bringen, ein Junktim zwischen der Fortführung der Transporte und dem Abschluss des Diplomaten austausches herzustellen. Erst zeitgleich mit der Erteilung des Agréments für Sorin erging dann schließlich am 24. November eine Weisung an Botschafter von Maltzan in Paris, seine sowjetischen Gesprächspartner auf die Einhaltung des Ehrenwortes zu drängen. Die zum Ende des Jahres wieder anlaufenden Heimkehrertransporte zogen sich noch bis in das Jahr 1956 hinein.

Die Situation der Heimkehrer

Die erste Anlaufstelle für diese Heimkehrer nach ihrer Ankunft war das Lager Friedland. Hier erfolgte zunächst eine medizinische Untersuchung. Danach wurden die zurückgekehrten Kriegsgefangenen in der Regel von Mitarbeitern des Suchdienstes befragt, die sich von den Heimkehrern genauere Erkenntnisse über die vermissten oder in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Gefangenen erhofften. Dabei achtete

die Bundesregierung peinlichst genau darauf, dass in Friedland möglichst keinerlei Befragungsversuche durch Vertreter der Westmächte stattfanden. Man hatte jedoch nichts dagegen einzuwenden, dass die militärischen Geheimdienste an den Heimatorten die ehemaligen Kriegsgefangenen befragten, um von ihnen strategisch und geographisch wichtige Informationen über bestimmte Standorte in der Sowjetunion zu erfahren. Dafür erhielten britische und amerikanische Stellen sogar einen Durchschlag des Erfassungsbogens. Jedoch wurden zumindest direkte Befragungen in Friedland vermieden, die von der Sowjetunion möglicherweise ebenfalls als Vorwand für eine Unterbrechung der Kriegsgefangenentransporte hätten benutzt werden können.

Schon nachdem am 7. Oktober der erste Heimkehrertransport im Lager Friedland eingetroffen war, wurde in Presseveröffentlichungen der Empfang heftig kritisiert. Die Kritik entzündete sich an Organisationsschwierigkeiten und auch an der Abfertigungsdauer. Besonders wurde bemängelt, dass nicht in ausreichendem Maß Kleidung zur Verfügung gestellt wurde. Der Vertriebenenminister hatte für die Kritik keinerlei Verständnis und billigte ihr auch keine Grundlage zu. Die negativen Presseberichte schaden seiner Meinung nach auch dem Erfolg, den die Bundesregierung durch die Freigabe der Gefangenen in Moskau erreicht hatte: „Mit dieser ganzen Mäkelei wird der ganze psychologische Erfolg der großen Leistungen des Bundes an den Heimkehrern geschmälert“, so Oberländer. Das zeitweilige Durcheinander im Lager Friedland und eine Überforderung des Personals wurde auch dadurch verursacht, dass viele Gefangene des ersten Transportes, die eigentlich Wohnorte oder Angehörige in der DDR hatten, sich plötzlich für die Weiterreise in die Bundesrepublik entschieden. Aus diesem Grund trafen in Friedland weit mehr Heimkehrer ein als erwartet!

Wurde den Heimkehrern bei der Ankunft in der DDR 1955 in der Regel zugesagt, frei zu entscheiden, ob sie in der DDR oder in der Bundesrepublik bleiben wollten, so sah das 'hinter den Kulissen' häufig anders aus. Kriegsgefangene mit Angehörigen und ehemaligen Wohnorten in der DDR, die den Wunsch hatten in den Westen zu reisen, mussten sich immer häufiger Befragungen unterziehen und dann langwierige bürokratische Prozeduren in den Durchgangslagern in Kauf nehmen.

Ende Januar 1956 wurden die DDR-Behörden immer unwilliger, auch Gefangene in den Westen zu repatriieren, deren nächste Angehörige in der DDR lebten. Man verstand offenbar nicht, dass die heimkehrenden Gefangenen in die Bundesrepublik wollten, obwohl „ihnen von Seiten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zugesagt wurde, dass sie bei Rückkehr in ihre Heimatorte durch die staatlichen Organe alle Hilfe und Unterstützung erhalten, um ein neues Leben beginnen zu können“. Vor allem um den Nachzug der Familienmitglieder dieser Heimkehrer in den Westen zu verhindern, entschloss sich die DDR-Regierung zu einer drastischen

Maßnahme. „Da es sich unseres Erachtens bei diesem Personenkreis um unverbesserliche Elemente handelt“, ordnete das Innenministerium gegenüber der Volkspolizei an, „wurde beschlossen, diese 'Weiterreise auf eigenen Wunsch' als illegales Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zu behandeln und den legal nachziehenden Familienangehörigen eine Genehmigung zur Mitnahme ihres Umzugsgutes nicht zu erteilen“. Schließlich hätten diese Menschen durch ihr Verhalten bewiesen, „dass sie keine Lehren aus der Vergangenheit gezogen haben, sondern offen, ohne Rücksicht auf ihre Familien in das Lager der Kriegstreiber übergehen“.

Die „Hilfe und Unterstützung“, die den ehemaligen Kriegsgefangenen in der DDR angeblich angeboten wurde, existierte in der Realität kaum. Die Heimkehrer im Osten erhielten als Geldbetrag nach ihrer Ankunft lediglich 50 Ostmark. Auch eine weitgehende Organisierung von Unterkunft und Beruf war häufig gar nicht vorgesehen oder sie stellte die Heimkehrer 1955 vor unzumutbare Bedingungen. In Briefen an das Innenministerium spiegelt sich diese problematische Einstellung der DDR-Führung gegenüber den Kriegsverurteilten ganz deutlich wieder. Viele Heimkehrer, die sich sogar in Briefen sehr 'linientreu' gaben und bekundeten hatten, dass sie bewusst nicht in den Westen gehen wollten, um in der DDR beim „weiteren Aufbau zu helfen und das wieder gut zu machen, was man einst verschuldet hat“ schrieben dann verzweifelt: „Ich habe in meinem Leben noch nie zu betteln brauchen, um so mehr frage ich mich jetzt, werden Heimkehrer so unterstützt? Ist das der Sinn der DDR-Regierung? Ist es denn verwunderlich, wenn man den Gedanken erwägt, doch nach dem Westen zu gehen? Obwohl man die feste Absicht hatte, im Osten zu bleiben“.

Die Nachrichten, die aus der Bundesrepublik über Rundfunk und Verwandte in die DDR drangen, schienen zudem für solche verzweifelten Heimkehrer tatsächlich weit aus bessere Aussichten zu verheißen. Immerhin erhielten die Heimkehrer in Friedland und auch später an ihren Wohnorten nicht unbeträchtliche „Starhilfen“. Als Vertriebenenminister Oberländer davon erfuhr, dass die zurückgekehrten Kriegsgefangenen in der DDR lediglich ein „Begrüßungsgeld“ von 50 Mark erhielten, machte er dem Bundeskabinett den Vorschlag, diesen ehemaligen Gefangenen über kirchliche Stellen einige hundert DM zukommen zu lassen. Damit war auch beabsichtigt, frustrierte Heimkehrer in der DDR, die man wegen ihrer Erfahrungen in der Kriegsgefangenschaft politisch als „wertvolle Elemente“ betrachtete, einen kleinen Anreiz zum Ausharren in der DDR zu verschaffen.

Die entlassenen Gefangenen, die in der DDR verblieben, vermochten es tatsächlich, die DDR-Führung in eine schwierige Lage zu versetzen. Die Behörden wollten eigentlich die Rückkehr der Amnestierten möglichst sang- und klanglos ablaufen lassen. Bei der Ankunft der „Kriegsverurteilten“ in der DDR hatte die Volkspolizei jedoch mit vielen Menschen zu kämpfen, die sich an die Eisenbahnwagen vorarbeiten wollten, um den Heimkehrern Blumen zu überreichen und sie willkommen zu heißen. In den

Wohnorten der ehemaligen Gefangenen wurden feierliche Empfänge gegeben. Die Belegschaft von volkseigenen Betrieben führte Sammlungen durch, um den Heimkehrern Geschenke kaufen zu können. Ausführliche Berichte der Volkspolizei zur Stimmung der Bevölkerung über die Rückkehr der entlassenen Kriegsverurteilten, brachten zutage, dass die Strategie der SED-Propaganda nicht aufgegangen war. Funktionäre der SED und der Massenorganisationen mussten sich bei Veranstaltungen unangenehme Fragen stellen lassen: Wieso durften Kriegsverbrecher wie Schörner schon 1954 und diese Gefangenen erst jetzt heimkehren? Warum jemand wie General Seydlitz erst 1955 als Kriegsverurteilter zurückkehren durfte, obwohl er doch im Nationalkomitee „Freies Deutschland“ war? Welche schrecklichen Verbrechen sollen Verurteilte begangen haben, die kurz vor Kriegsende als fünfzehn- oder sechzehnjährige nach der Kapitulation in Kriegsgefangenschaft geraten sind? Welcher schrecklichen Gräueltaten sollen sich die gleichfalls erst 1955 heimgekehrten Krankenschwestern aus den Sanitätseinheiten schuldig gemacht haben? Bei solchen Gesprächen drohte die gesamte DDR-Propaganda in der Kriegsgefangenenfrage wie ein Kartenhaus in sich zusammenzufallen, da die Funktionäre solche Fragen nicht schlüssig beantworten konnten. Über den RIAS und andere Medien erfuhren die DDR-Bürger zudem, wie feierlich die Heimkehrer von den Behörden und den Angehörigen in der Bundesrepublik empfangen wurden. Die Tatsache, dass dagegen in der DDR zumindest von öffentlicher Seite viele Gefangene noch immer wie Verbrecher empfangen wurden, rief bei der Bevölkerung fast einhellig Unverständnis hervor. Fehlgeschlagen war auch der Versuch der DDR-Führung, die Freigabe der Gefangenen durch die Sowjetunion als ihren Erfolg darzustellen. Ein großer Teil der Öffentlichkeit in der DDR war davon überzeugt, dass die Amnestierung und die Heimkehr der Gefangenen einzig eine Folge der Moskauer Verhandlungen Konrad Adenauers war. Rückkehrer, die sich allerdings an ihren Wohnorten zu offenherzig über negative Erfahrungen in der sowjetischen Kriegsgefangenschaft oder über den unfreundlichen Empfang durch die DDR-Behörden äußerten, konnten ihre gewonnene Freiheit nicht lange genießen. Gegen sie wurden Ermittlungsverfahren der Volkspolizei eingeleitet oder sie wurden unter Beobachtung durch die Staatssicherheit gestellt. Gleiches konnte Personen geschehen, die sich aus der Sicht der DDR-Führung zu intensiv um die heimgekehrten Kriegsverurteilten kümmerten. Insbesondere Kirchenvertreter und andere Gruppen, die finanzielle Unterstützungen für die ehemaligen Gefangenen organisierten, mussten mit Konsequenzen rechnen.

Für diejenigen Gefangenen die den Behörden der DDR zur weiteren Verbüßung ihrer Strafen übergeben werden sollten, wurde die Heimfahrt eine Reise ins Ungewisse. Die Transporte dieser Heimkehrer wurden in Frankfurt/Oder mit größtem Sicherheitsaufwand empfangen. Volkspolizei mit starker Bewaffnung brachte die angeblichen 266 „Schwerverbrecher“ in die berüchtigte Strafanstalt Bautzen. Waren unter diesen

Gefangenen offenbar auch Personen, die sich tatsächlich an Kriegsverbrechen in der Sowjetunion beteiligt hatten, so befand sich in den Transporten ein großer Anteil von Gefangenen, die aus politischen Gründen verurteilt worden waren. Der Tatbestand der ihnen zur Last gelegt wurde, war vorwiegend Spionage gegen die Sowjetunion.

Die Zusage Bulganins, dass alle Gefangenen – darunter auch die „Nichtamnestierten“ – entsprechend ihrem Wohnort an die DDR oder an die Bundesrepublik übergeben werden sollten, schien die DDR-Führung im Januar 1956 bereits nicht mehr zu interessieren. Im „gelben Elend“ in Bautzen mussten nicht wenige Gefangene mit Heimatanschriften in Westberlin und Westdeutschland noch für einige Jahre ihr Dasein fristen. Der EKD-Ratsbeauftragte für die Kriegsgefangenenarbeit, Bischof Heckel, kommentierte bitter: „Ihr Los ist härter, als es in Russland war“.

Der größte Erfolg Konrad Adenauers ?

Die Bilder der Angehörigen und Kriegsgefangenen, die nach der Heimkehr Adenauer herzlichst danken, haben sich in die historische Betrachtung des ersten deutschen Bundeskanzlers unauslöschlich eingepägt. Das Bild von dem hart verhandelnden Befreier der deutschen Kriegsgefangenen gehörte, so hat es Hans-Peter Schwarz formuliert, „fortan zum innersten Kern des Adenauer-Mythos.“ Der Versuch, den Mythos „Adenauer in Moskau“ in das Reich der Legende zu verweisen, ist indes nicht neu.

Schon vier Wochen nach der Rückkehr Adenauers aus Moskau behauptete der Spiegel, es würden Indizien vorliegen, dass die Gefangenen von der Sowjetunion dorthin nach Hause geschickt worden wären. Tatsächlich hatte die Sowjetunion bereits vor den Moskauer Verhandlungen vorgesehen, wie der Chruschtschow-Brief vom 14. Juli 1955 beweist, die Kriegsgefangenen zu entlassen. „Wir haben das immer für selbstverständlich gehalten“, sagte das Delegationsmitglied Wilhelm G. Grewe rückblickend, dass sie irgendwann diesen Schritt tun würden, aber wann und zu welchem Preis, das war die Frage.“ Es lag keinesfalls auf der Hand, dass die Sowjetunion für das „Faustpfand“ Kriegsgefangene von Anfang an plante, sie „nur“ gegen die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen freizulassen.

In einigen neueren Publikationen ist vor allem die Rede davon, dass die Bundesregierung in den Jahren vor der Moskaureise hoffnungsvolle humanitäre Initiativen zur Freilassung der Gefangenen blockiert und verhindert habe. Als Kronzeuge für diese These werden die Bemühungen des DRK-Präsidenten Heinrich Weitz um direkte Kontakte zwischen dem Deutschen und dem Sowjetischen Roten Kreuz angeführt. Dabei wird nicht beachtet, dass die humanitäre Reise von DRK-Präsident Weitz deswegen nicht zustande gekommen ist, weil die Sowjetunion an einer solchen direkten Kontaktaufnahme schlicht und einfach nicht interessiert war. Unterlagen der SPD-

Fraktion des Bundestages über Gespräche schwedischer Rotkreuz-Funktionäre mit sowjetischen Vertretern beweisen zudem, dass dies nicht zuletzt auch ein Stück weit am Auftreten und an der Person von Heinrich Weitz lag. Die Akten des DRK zeigen hingegen, dass sich Weitz, wäre eine Einladung an ihn vom Sowjetischen Roten Kreuz tatsächlich eingegangen, niemals durch das Auswärtige Amt oder durch Adenauer an einer Reise hätte hindern lassen.

Der Historiker Wolfgang Benz hat auf dieser Basis die nach der Aktenlage unhaltbare Behauptung aufgestellt, dass die Kriegsgefangenen so lange auf die Heimkehr warten mussten, weil sie – wie er schreibt – im doppelten Sinne als Geiseln benutzt worden sind: „von Moskau und von Bonn.“ Dies hätte allerdings vorausgesetzt, dass die Bundesregierung tatsächlich im politischen Sinne das „Heft in der Hand gehalten“ hätte. Die Bundesregierung hatte aber bis zur Einladung aus Moskau nur verhältnismäßig geringe Möglichkeiten, selbst politische Initiativen gegenüber der Sowjetunion zu ergreifen. Vielmehr befand sie sich hier in den politischen Zwängen des Kalten Krieges. Die Kriegsgefangenenfrage war zwar, wie Theodor Heuss festgestellt hatte, ein Problem der Humanitas – ein Problem, das menschliche Tragödien verursachte, lange nachdem der Krieg beendet war. Sie wurde jedoch insbesondere durch die politisch motivierten Massenverurteilungen 1949/1950 zu einem Politikum, das sie auch bis zur Freilassung der Gefangenen blieb. Das traurige Schicksal der Gefangenen war es, ein politisches „Faustpfand“ geworden zu sein. Aus diesem politischen Raum war die Kriegsgefangenenfrage durch politische Initiativen der Bundesregierung oder humanitäre Bemühungen der Wohlfahrtsverbände und der Kirchen nicht herauszulösen.

Der Schlüssel zur Lösung dieses Nachkriegsproblems lag demnach ausschließlich in politischen Verhandlungen. Alle Anstrengungen der Bundesrepublik, aber auch der Westmächte, mussten zum Scheitern verurteilt sein, so lange die Sowjetunion nicht signalisierte, dass sie unter bestimmten Umständen bereit sein würde, die „Kriegsverbrecher“ zu amnestieren und nach Hause zu senden.

Dies geschah erst im Jahr 1955. Die Politik der Sowjetunion war dabei erkennbar auf zwei Ziele ausgerichtet: Auf der einen Seite ging es ihr im Umfeld der Genfer Konferenz darum, eine Politik der Entspannung zu propagieren. Zum anderen war die sowjetische Politik nach dem Inkrafttreten der Pariser Verträge und der Aufnahme der Bundesrepublik in das westliche Verteidigungsbündnis nun auf eine Konsolidierung des Status Quo gerichtet. In diesem Zusammenhang ist die Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland, die Gründung des Warschauer Paktes, die Annäherung an Jugoslawien aber eben auch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur Bundesrepublik zu sehen. Diese war für die Sowjetunion so wichtig, weil sie bedeutete, dass auch die Westmächte und die Bundesrepublik den Status Quo – und das heißt die Existenz zweier deutscher Staaten – anerkennen mussten. Die nach der

Moskaureise propagierte Hallstein-Doktrin konnte daran im Endeffekt nichts ändern. Der jüngst verstorbene Wilhelm Grewe, der eigentliche Vater dieser nach dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes benannten Doktrin, sagte dazu später: „Für die Sowjetunion war die Freigabe der Gefangenen ein niedriger Preis.“

Die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen im Gegenzug für die Rückkehr der letzten rund zehntausend Gefangenen aus der Sowjetunion – sie war allerdings ein Preis, der Konrad Adenauer zumindest in den Augen der deutschen Öffentlichkeit den größten politischen Erfolg seiner Amtszeit verschaffte.

Die juristischen Grundlagen für die Rehabilitierung unrechtmäßig repressierter deutscher Staatsangehöriger

Leonid P. Kopalin

Der renommierte russische Historiker D. Wolkogonow hat, wenn er von den nach seiner Meinung wichtigsten Errungenschaften des 20. Jahrhunderts sprach, mehrfach betont: „Der Faschismus wurde besiegt, der eine ungeheure Anzahl von Opfern nach sich zog, zusammengebrochen ist der sowjetische Totalitarismus, der ebenfalls unzählige Opfer zu verantworten hatte, und es wurde die Gefahr eines nuklearen Kriegs gebannt.“

Noch eindeutiger hat sich in dieser Hinsicht ein bekannter deutscher Wissenschaftler, Jürgen Kocka, Professor für Geschichte an der Freien Universität Berlin geäußert: „Dies war das Jahrhundert der Weltkriege und der Diktaturen, des Genozids und der Deportationen, des Zusammenbruchs von Zivilisationen, des Massenmords im Zeichen von Auschwitz und des Gulag. Es war aber auch gleichzeitig das Jahrhundert wissenschaftlicher Entdeckungen, des Fortschritts, der Demokratisierung; ein Jahrhundert, in dessen Verlauf die Menschenrechte millionenfach missachtet wurden, in dem diese jedoch auch immer nachhaltiger und umfassender verkündet und durchgesetzt wurden. Dieses Jahrhundert war das Jahrhundert des Völkerbundes und der Vereinten Nationen.“

Beide Einschätzungen ergänzen einander; sie verdienen unsere Zustimmung und Beachtung.

Historische Parallelen und Voraussetzungen

Der historische Prozess der Herausbildung demokratischer Rechtsideen erfolgte in Russland unter dem positiven Einfluss der westeuropäischen und insbesondere der deutschen Demokratie und Rechtslehre. Bekanntlich bildeten sich in Deutschland die Grundlagen der heutigen Demokratie bereits im Mittelalter mit der Entstehung von gewählten Körperschaften zur Ausübung der Macht und Selbstverwaltung heraus. Die juristische Verankerung erfolgte im 13. Jahrhundert, erstmals systematisch durch Eike von Repkow in dem berühmten Handbuch des deutschen Rechts, im „Sachsenspiegel“. Später gab es die bekannten Beschlüsse des Hansebundes, dem übrigens auch das russische Nowgorod angehörte.

Ende des 18. Jahrhunderts erlangte die Einführung des „Allgemeinen Preußischen Landrechts“ mit seiner Forderung nach Einhaltung der Rechtsnormen durch alle Bevölkerungsschichten große Bedeutung für die Erziehung zur Gesetzestreue. Un-

kenntnis der Gesetze befreite fortan einen Schuldigen nicht mehr von der Verantwortung für eine Gesetzesverletzung.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die am weitesten entwickelten und organisierten Länder Westeuropas – darunter auch Deutschland – bedeutend früher das Fundament der Rechtsstaatlichkeit schufen und den Weg vom Absolutismus zu demokratischen Staatsformen, zum zivilisierten Staat, zurücklegten.

Russland hingegen ging seinen Sonderweg, auch wenn zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert von den sich an Westeuropa orientierenden Zaren wie Peter I. oder Katharina II. und anderen Herrschern tiefgreifende Reformen durchgeführt wurden. Über die Entwicklungswege unseres Landes wurde lange gestritten zwischen den Anhängern der europäischen Ausrichtung (den westlich orientierten Liberalen) und den sogenannten Slawophilen, die eine Zukunft Russlands nur in der Vervollkommnung der Eigenständigkeit und Religiosität, im Patriarchat der russischen Gemeinde und Familie sahen. Die fortschrittliche russische Intelligenz schätzte die Erfahrungen der westeuropäischen Ländern auf dem Gebiet der sozialen und politischen Entwicklung als sehr wichtig ein und war sich gleichzeitig des erheblichen Rückstands Russlands auch auf dem Gebiet des Rechtswesens bewusst.

Die durchaus wichtigen Reformen, die im 19. Jahrhundert in Russland durchgesetzt wurden, also die Landreform, die Militärreform, die Justizreform und die Abschaffung der Leibeigenschaft, trugen zu einer gewissen Demokratisierung der Gesellschaft bei, konnten aber nicht die Grundlagen für die Herausbildung des Rechtsstaates schaffen. Der bekannte russische Schriftsteller W. Giljarowskij stellte am Beginn des 20. Jahrhunderts sehr treffend fest: „In Russland bestehen zwei Gefahren: unten die Macht der Finsternis und oben die Finsternis der Macht.“ Mit den zwei Gefahren meinte er – unten – das ungebildete Volk und die vor Ort herrschende Willkür und – oben – die uneingeschränkte Macht des Zaren.

Noch vor dem Untergang des Zarenreiches entwickelten die Wissenschaftler Ideen zur Schaffung eines russischen Rechtsstaats. So schrieb beispielsweise 1908 N. Lazarewskij: „Die Prinzipien des Konstitutionalismus stützen sich auf drei Hauptelemente: Gewaltenteilung, Volksvertretung und bürgerliche Freiheiten.“ Nach Ansicht des Juristen B. Kistjakowskij „besteht das Grundprinzip des Rechtsstaates darin, dass die staatliche Macht in ihm begrenzt ist. Diese Begrenzung der Macht wird dadurch erreicht, dass dem Menschen untrennbare und unantastbare Rechte garantiert werden“.

Ähnlichen Vorstellungen sehen wir uns auch heute verpflichtet. In der Zeit der Sowjetmacht gerieten alle Grundprinzipien eines Rechtsstaates in Vergessenheit. Die fehlenden Bausteine einer juristischen Regelung der Beziehungen in Staat und Gesellschaft wurden durch „revolutionäre Zweckmäßigkeit“, „Sondermaßnahmen“, „Klasseninteressen“ und Zwang ersetzt. Das individuelle Recht hatte niemals Priorität im

Staat. In allen Entwicklungsstadien des Sowjetstaates stand die Macht der herrschenden Partei und ihrer Nomenklatur immer über der Verfassung des Landes und den anderen Gesetzen, was zwangsläufig zu Willkür führte. Das System des Totalitarismus selbst erzeugte massenhaft politische Repressalien und rechtfertigte die Existenz eines riesigen Strafapparates. Mit der „Perestrojka“ entstand erstmals die Chance, den Bürgern Russlands reale Rechte und Freiheiten zu garantieren. Leider wirken noch in starkem Maße die Traditionen der sowjetischen Vergangenheit, wonach der Umfang der politischen Rechte und Freiheiten im Ermessen der jeweils die Macht ausübenden Kräfte liegt.

Es ist bemerkenswert, dass im neuen Grundgesetz unseres Landes, in der durch die Volksabstimmung am 12. Dezember 1993 angenommenen Verfassung der Russischen Föderation, Russland sich zum ersten Mal als demokratischer föderaler Rechtsstaat mit republikanischer Regierungsform erklärt, wo der Mensch, seine Rechte und Freiheiten das höchste Gut sind und wo die staatliche Macht auf der Grundlage der Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Jurisdiktion ausgeübt wird. Gleichzeitig sind die allgemeingültigen Prinzipien und Normen des Völkerrechts und die internationalen Verträge der Russischen Föderation Bestandteil seines Rechtssystems (Artikel 1,2, 10 und 15 der Verfassung). Nur auf einer solchen Rechtsgrundlage kann die demokratische Regierung bei den sich außerordentlich stark verändernden sozialen und gesellschaftlichen Verhältnissen in Russland ernsthaft den verpflichtenden Auftrag zur Wiederherstellung der in der Vergangenheit missachteten Menschenrechte – darunter auch der Rechte ausländischer Bürger – wahrnehmen und die Zustimmung der Weltöffentlichkeit finden.

Rechtliche Grundlagen des Rehabilitierungsprozesses

Das zurückliegende Jahrhundert war bekanntlich für Russland ein Jahrhundert unvorstellbarer sozialer Erschütterungen und revolutionärer Experimente, die mit dem Oktober 1917 begannen. Der Preis, den unsere Gesellschaft für Experimente dieser Art zahlen musste, war ungeheuer hoch. Leidtragende waren fast alle Klassen und soziale Gruppen der russischen Gesellschaft. Es traf die Bauernschaft und die Arbeiter, die Kosaken und das Militär, die Intelligenz und die Geistlichkeit. Dabei waren den Repressalien nicht nur diejenigen Bürger ausgesetzt, die aus ihrer Illoyalität gegenüber der neuen Macht kein Hehl machten, sondern auch jene, die selbst aus offizieller Sicht dem Regime besten-falls „potenziell gefährlich“ werden konnten – also sogenannte „klassenfremde“ und „sozial gefährliche Elemente“, Kinder und Familienangehörige der wegen „konterrevolutionärer Verbrechen“ Verurteilten oder Kriegsgefangene und Ausländer.

Auf der Grundlage von Entscheidungen der Partei- und Staatsführung der UdSSR waren auf dem Territorium der heutigen Russischen Föderation insgesamt 11 Völker-

schaften (Deutsche, Polen, Kalmücken, Karatschajen, Balkaren, Inguschen, Tschechenen, Krimtataren, Koreaner, Griechen und Finnen) vollständig und weitere 48 Völkerschaften teilweise deportiert worden.

Die Gesamtzahl der Opfer politischer Repressalien lässt sich praktisch nicht ermitteln, sie kann in ihrer Größenordnung nur mit den Verlusten verglichen werden, die unser Land in den Jahren des Zweiten Weltkrieges (ca. 30 Millionen Menschen) erlitten hat. Die politischen Repressalien in ihren verschiedenen Erscheinungsformen hielten in der UdSSR bis 1953, also bis zum Tode Stalins, an.

1954 setzte im Zusammenhang mit zahlreichen Klagen unrechtmäßig Verurteilter und politisch Repressierter auf der Grundlage von Entscheidungen der Partei- und Staatsführung der UdSSR eine Überprüfung der Strafverfahren der (sowjetischen und ausländischen) Bürger ein, die für Staatsverbrechen oder konter-revolutionäre Tätigkeit verurteilt worden waren. Beauftragt wurden damit Sonderkommissionen, die in allen Republiken, Gebieten und Bezirken der damaligen UdSSR geschaffen und mit der Befugnis ausgestattet wurden, Verurteilte vollständig zu rehabilitieren, den Tatbestand nach weniger harten Paragraphen der Strafgesetzgebung zu bewerten, das Strafmaß herabzusetzen u. a. Parallel zur Tätigkeit dieser Kommissionen setzte auch in den Organen der Staatsanwaltschaft und der Justiz eine Überprüfung der Strafverfahren jener Personen ein, die sich zu diesem Zeitpunkt im Strafvollzug befanden. Bei denjenigen, die nach Gerichtsurteil erschossen worden oder aus den unterschiedlichsten Gründen in Lagern zu Tode gekommen waren, erfolgte keine Überprüfung. Dennoch wurde seinerzeit beträchtliche Arbeit geleistet, um unrechtmäßig Verurteilten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Tausende wurden vollständig rehabilitiert und konnten in das normale Leben zurückkehren. Gegenüber der Masse der Repressierten wurden freilich nur halbherzige Entscheidungen getroffen: Deren Handlungen wurden als weniger schwere Vergehen nach dem Militär- oder Zivilstrafrecht eingestuft, das Strafmaß auf die tatsächlich abgeleistete Strafe reduziert, Freilassungen vorgenommen und zusätzliche Strafmaßnahmen wie Einschränkungen der bürgerlichen Rechte, Deportation und Verbannung aufgehoben. In vielen Fällen erfolgte die Freilassung nicht im Zuge einer Rehabilitierung, sondern auf der Grundlage einer durch Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR am 17. September 1955 verkündeten Amnestie („Amnestie sowjetischer Bürger, die während des Großen Vaterländischen Krieges 1941/1945 mit den Okkupanten zusammengearbeitet haben“).

Bis Ende 1956 wurden in diesem Sinne auch alle Verfahren gegenüber ausländischen Bürgern einer Überprüfung unterzogen. Der Masse der Verurteilten wurde die weitere Ableistung der Strafe erlassen, so dass sie in ihre Heimat zurückkehren konnten. Nur bei einem geringen Teil der wegen Kriegsverbrechen verurteilten Per-

sonen wurde eine Freilassung abgelehnt, dieser Personenkreis wurde zur weiteren Strafverbüßung den deutschen Behörden übergeben.

Wie jedoch die Praxis zeigte, blieben in der ersten Etappe der Überprüfung Hunderttausende repressierter Bürger der Sowjetunion und des Auslands ohne vollständige Rehabilitierung. Erst mit dem Zusammenbruch des totalitären Regimes wurde es möglich, den ehrlichen Namen ausnahmslos aller Opfer der rechtswidrigen politischen Massenrepressalien wiederherzustellen.

Die gegenwärtige Phase der Rehabilitierung begann am 18. Oktober 1991, als Präsident Jelzin das „Gesetz zur Rehabilitierung der Opfer politischer Repressalien“ unterzeichnete. Die Annahme dieses Gesetzes, das zu einem der ersten gesetzgeberischen Akte im freien Russland gehört, hat historische Bedeutung. Zum ersten Mal wurde nicht nur eine juristische und moralische Wertung des staatlichen Terrors gegen des eigene Volk und die anderen Völker vorgenommen, sondern auch die Notwendigkeit der Überwindung seiner Folgen unterstrichen. Damit demonstrierte die neue demokratische Regierung ihr unbeirrbares Bestreben, reale Garantien dafür zu schaffen, dass Gesetzlichkeit, Recht und Freiheit des Bürgers gewährleistet sind.

Das Gesetz schuf die Grundlagen für eine weitgefächerte Tätigkeit mit dem Ziel, alle Opfer der seit dem 25. Oktober (7. November) 1917 auf dem Gebiet der Russischen Föderation erfolgten politischen Repressalien zu rehabilitieren, die bürgerlichen Rechte dieser Opfer wiederherzustellen, die weiteren Folgen der Willkür zu überwinden sowie einen für den Staat bezahlbaren Ausgleich für den erlittenen materiellen und moralischen Schaden zu garantieren.

Im Unterschied zur vorhergehenden Praxis kann heute der Rehabilitierungsvorgang nicht allein von den staatlichen Behörden, sondern auch von den Repressierten selbst, von beliebigen anderen Personen und von gesellschaftlichen Organisationen initiiert werden. Das „Gesetz zur Rehabilitierung der Opfer politischer Repressalien“ war selbstverständlich nicht in der Lage, sofort all die zahlreichen Probleme der Repressierten zu lösen. Aus diesem Grunde wurden in den Folgejahren Veränderungen und Ergänzungen sowohl am Gesetz selbst als auch an den Ausführungsbestimmungen vorgenommen. Im Unterschied zu den vorhergehenden Rehabilitierungsregelungen erstreckt sich die Gültigkeit dieses Gesetzes nicht allein auf die Bürger der Russischen Föderation und der Nachfolgestaaten der ehemaligen Unionsrepubliken der UdSSR, sondern auch auf ausländische Bürger, die politischen Repressalien auf dem Gebiet Russlands ausgesetzt waren oder die auf der Grundlage von Gerichtsurteilen sowjetischer Gerichte oder außergerichtlicher Organe außerhalb der Grenzen der UdSSR wegen strafbarer Handlungen gegen Bürger oder Interessen der UdSSR repressiert wurden. Das Recht auf Rehabilitierung und Anerkennung als Opfer politischer Repressalien wurde auch auf die Familienangehörigen der Repressierten – also Kinder, Ehepartner und Eltern – ausgedehnt. Die auf der Grundlage einer Ent-

scheidung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation vom 23. Mai 1995 vorgenommene Gesetzesnovellierung machte es möglich, auch jene Kinder zu rehabilitieren, die zusammen mit ihren Eltern an die Orte des Strafvollzugs, der Verbannung, der Deportation oder der Zwangsansiedlung verbracht worden waren.

Nach der Annahme des Gesetzes wurden auch Änderungen am „Gesetz der RSFSR über staatliche Renten in der RSFSR“ vorgenommen, die nunmehr eine um 50% höhere Rente für rehabilitierte Bürger vorsehen.

In Durchführung des Gesetzes wurden von der Regierung Russlands erlassen:

- Bestimmungen zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs an Rehabilitierte für die Dauer der Strafverbüßung (in Kraft gesetzt durch Anordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 160 vom 15. März 1992);
- Bestimmungen zur Gewährung von Vergünstigungen für rehabilitierte Personen und als Opfer politischer Repressalien anerkannte Personen (in Kraft gesetzt durch Anordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 419 vom 3. Mai 1994);
- Bestimmungen zur Bestattung rehabilitierter Personen im Falle ihres Ablebens auf Kosten des Staates (in Kraft gesetzt durch Anordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 616 vom 1. Juni 1994);
- Bestimmungen zur Rückgabe gesetzeswidrig beschlagnahmten, entnommenen oder verlustig gegangenen Vermögens politisch Repressierter, zur Erstattung des Geldwerts oder zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs an rehabilitierte Personen und deren Erben ersten Grades (in Kraft gesetzt durch Anordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 926 vom 12. August 1994).

Im Zuge der Demokratisierung der Gesellschaft und der Herausbildung des Rechtsstaates entstanden günstige Bedingungen für die Rehabilitation ganzer Völkerschaften, die den gesetzeswidrigen Repressalien ausgesetzt gewesen waren. Auf der Grundlage des „Gesetzes der Russischen Föderation zur Rehabilitation repressierter Völkerschaften“ vom 16. April 1991 wurden Ausführungsbestimmungen erlassen, die die Rehabilitation vieler russischer Bürger unterschiedlicher Nationalität ermöglichten. Gleichzeitig wurden jene Bestimmungen als rechtswidrig und unwirksam erklärt, die seinerzeit die Begründung für die politischen Repressalien – also die zwangsweise Aussiedlung aus den angestammten Siedlungsgebieten, die Ansiedlung in Sonderzonen, die Heranziehung zur Zwangsarbeit bei eingeschränkter Bewegungsfreiheit sowie andere Einschränkungen der Rechte und Freiheiten – bildeten.

Bei der praktischen Umsetzung des „Gesetzes der Russischen Föderation zur Rehabilitation der Opfer politischer Repressalien“ nehmen die Organe der russischen Staatsanwaltschaft einen wichtigen Platz ein, denn sie treffen die Entscheidung über die individuelle Rehabilitation der Bürger, die aus politischen Motiven strafrechtlich repressiert wurden. Das Gesetz erlegte den Staatsanwaltschaften die Pflicht auf, alle

Strafsachen zu erfassen und zu überprüfen, bei denen bis zum Inkrafttreten des jetzigen Gesetzes die Urteile von Gerichten oder außergerichtlichen Organen gegenüber zu rehabilitierenden Personen nicht aufgehoben wurden.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes im Oktober 1991 haben die Organe der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation (einschließlich der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft) insgesamt 700.000 Rehabilitierungsanträgen stattgegeben und ca. 550.000 in den Archiven lagernde Strafsachen zu 750.000 Personen überprüft. Die Ehre von 565.000 gesetzeswidrig repressierten Bürgern wurde wiederhergestellt.

Überprüft wurden dabei eine Reihe von Strafsachen, die große öffentliche Resonanz fanden: Vollständig rehabilitiert wurden Mitglieder der Zarenfamilie Romanow wie die Großfürsten Pawel Alexandrowitsch, Nikolaj Michajlowitsch, Georgij Michajlowitsch und Dmitrij Konstantinowitsch, der renommierte Wissenschaftler W. N. Timfejew-Resowskij, der bekannte Balletttänzer Rudolf Nurejew sowie etwa 9.000 Beteiligte der „Meuterei von Kronstadt“ 1921, die alle aus politischen Gründen Repressalien ausgesetzt gewesen waren. Teilweise rehabilitiert – im Hinblick auf den Vorwurf der anti-sowjetischen Agitation – wurde Stalins Sohn Generalleutnant Wassilij Stalin (Dshugaschwili), der ehemalige Befehlshaber der Fliegerkräfte des Moskauer Militärbezirks. Abgelehnt wurde eine Rehabilitierung im Falle der ehemaligen Leiter sowjetischer Strafverfolgungsorgane und Organisatoren der Repressalien N. I. Jeshow, L. P. Berija, W. S. Abakumow und M. P. Frinowskij, bei den Generälen der Weißen Armee P. Krasnow, A. G. Schkuro, G. M. Semjonow, R. F. von Ungern-Sternberg sowie bei Admiral A. W. Koltschak, bei den Beteiligten der „Meuterei von Jaroslawl“ 1918 und in einigen anderen Fällen.

In einer Reihe von Regionen Russlands ist die Rehabilitierung praktisch abgeschlossen, insgesamt im ganzen Land bleibt jedoch noch viel zu tun. Nach Auskunft der Archive sind noch über 400.000 Strafsachen aufzuarbeiten, darunter über 50.000 von ausländischen Bürgern. Einen wichtigen Platz in der Tätigkeit der Organe der Staatsanwaltschaft nehmen die Kontrolle der Umsetzung des Rehabilitierungsgesetzes durch die Exekutive, die Propagierung des mit dem Gesetz gegebenen Rechtsanspruches in unserem Land und im Ausland sowie die Erläuterung der staatlichen Politik in diesem Bereich ein. Gegenwärtig wird für das neue Staatsoberhaupt ein ausführlicher Bericht über die Realisierung des „Gesetzes zur Rehabilitierung der Opfer politischer Repressalien“, die auftretenden Probleme und die notwendigen Entscheidungswege vorbereitet.

Ich gehe davon aus, dass die politische Führung unseres Landes an der bisherigen Praxis zur Gestaltung dieser humanen Arbeit festhalten und deren Vorrangigkeit bekräftigen wird.

Repressalien auf deutschem Boden – die Rehabilitierung rechtswidrig repressierter deutscher Staatsangehöriger

Einen nicht geringen Platz in der Tätigkeit der Militärstaatsanwaltschaft nehmen die Bearbeitung von Anträgen und die Überprüfung von Strafsachen gegen ausländische Bürger oder Staatenlose ein, die von sowjetischen Militärgerichten und außergerichtlichen Organen sowohl auf dem Gebiet der UdSSR als auch außerhalb ihrer Grenzen und dabei insbesondere in Deutschland politischen Repressalien ausgesetzt waren. Auf Anordnung des Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation ist dieser Teilbereich einer eigenen Abteilung der Militärstaatsanwaltschaft übertragen worden.

Betrachten wir einige juristische Aspekte und die Besonderheiten, die es bei den Repressalien in der sowjetischen Besatzungszone gegeben hat:

In der Schlussphase des Zweiten Weltkriegs hatte die Krimkonferenz der drei alliierten Regierungschefs - der UdSSR, der USA und Großbritanniens - die politischen Grundsätze für die Nachkriegsentwicklung in der Welt entwickelt sowie Beschlüsse zur Einteilung von Besatzungszonen in Deutschland und zur Schaffung eines gemeinsamen alliierten Kontrollorgans angenommen, was letztlich schon die künftige Spaltung Deutschland vorausbestimmte. Den Weisungen der Stalinschen Führung folgend, dehnten die Organe des NKWD/MWD der UdSSR ihr Tätigkeitsfeld zuerst auf die befreiten Gebiete der Staaten Südosteuropas und anschließend auch auf die sowjetische Besatzungszone aus. Der repressiven Politik lagen vor allem die Anordnungen des Staatlichen Verteidigungskomitees und des Ministerrates der UdSSR aus den Jahren 1944 bis 1946 zur Internierung der arbeitsfähigen deutschen Staatsangehörigen und deren Verbringung in die UdSSR zur Zwangsarbeit sowie die hierzu erlassenen detaillierten Befehle und Instruktionen des Volkskommissars für Innere Angelegenheiten L. P. Berija zugrunde. Die Bevollmächtigten des NKWD bei den Fronten hatten den Auftrag, mit dem Einmarsch der Roten Armee in Deutschland Personen, die bei terroristischen Aktionen oder Diversionshandlungen ergriffen wurden, an Ort und Stelle zu liquidieren sowie bestimmte Kategorien deutscher Bürger zu verhaften und in Gefängnisse oder Speziallager, die auf dem besetzten Gebiet angelegt wurden, zu verbringen.

Da in jener Zeit keine legitimierten deutschen Staatsorgane bestanden, wurden alle notwendigen Anordnungen für die deutsche Bevölkerung von den sowjetischen Frontbefehlshabern erlassen; die wesentliche praktische Arbeit zur Führung der Angelegenheiten vor Ort und im Umgang mit den Bürgern realisierten jedoch spezielle Vertreter des NKWD der UdSSR, die für die Umsetzung der Maßnahmen der militärischen Vorgesetzten verantwortlich zeichneten. In ihrer Hand lagen auch das Aufspüren und die Bestrafung von Kriegsverbrechern, Spionen, Diversanten, Terroristen und sonstigen Feinden der UdSSR.

Am 5. Juni 1945 beschlossen die Siegermächte mit der „Deklaration über die Niederlage und Besetzung Deutschlands“ die Übernahme der Regierungsgewalt durch die vier alliierten Regierungen. Zur Kontrolle der Einhaltung der Kapitulationsbedingungen wurde in der östlichen Besatzungszone die Gruppe der sow-jetischen Besatzungstruppen gebildet. Auf der Potsdamer Konferenz der drei Siegermächte im Juli/August 1945 wurde in Übereinstimmung mit „der Deklaration über den Kontrollrat“ unterstrichen, dass die oberste Gewalt in Deutschland von den Oberbefehlshabern der Streitkräfte der UdSSR, der USA, des Vereinigten Königreichs und der Französischen Republik jeweils in der eigenen Zone nach den Weisungen der eigenen Regierung und gemeinsam zu allen Deutschland als Ganzes betreffenden Fragen ausgeübt wird. Alle nationalsozialistischen Gesetze, die die Basis für das Hitlerregime bildeten, wurden außer Kraft gesetzt. Kriegsverbrecher und Personen, die an der Planung oder Umsetzung nationalsozialistischer Maßnahmen mit Grausamkeiten oder Kriegsverbrechen im Gefolge beteiligt gewesen waren, sollten verhaftet und vor Gericht gestellt sowie führende Nationalsozialisten, einflussreiche Förderer der NSDAP und Personen, die eine Gefahr für die Ziele der Besetzung darstellten, verhaftet und interniert werden.

Zur Ausübung der obersten Gewalt in den jeweiligen Besatzungszonen war es gestattet, gegenüber der deutschen Bevölkerung das Strafrecht und die Strafprozessordnung der jeweiligen Siegermacht anzuwenden, d. h. die eigenen innerstaatlichen Rechtsnormen zu praktizieren. Dies wurde bestätigt durch die Dokumente des Alliierten Kontrollrats, insbesondere die Kontrollratsgesetze Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 („Reorganisation des Deutschen Justizsystems“) und Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 („Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben“). Abgegrenzt wurde auch die Zuständigkeit der Militärgerichte der Besatzungstruppen (Militärtribunale der SMAD) und der neuen deutschen Gerichte.

Laut Artikel 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 bezog sich die Zuständigkeit der deutschen Gerichte auf alle Rechtsverstöße mit Ausnahme von

- a) Straftaten gegen die alliierten Besatzungstruppen;
- b) Straftaten von Nationalsozialisten, deren Handlanger und anderer Deutscher gegen Bürger und Eigentum der verbündeten Staaten sowie von Versuchen, die auf eine Wiederherstellung des nationalsozialistischen Regimes oder die Tätigkeit irgendwelcher nationalsozialistischer Organisationen abzielten;
- c) Verfahren, bei denen Angehörige der alliierten Truppen oder Staatsangehörige der verbündeten Staaten zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden;
- d) sonstigen zivil- und strafrechtlichen Verfahren, die auf Weisung der militärischen Führung der Zuständigkeit deutscher Gerichte entzogen sind;

- e) im Falle von Rechtsverstößen, die nicht die Sicherheit der alliierten Truppen gefährden, konnte die militärische Führung deutsche Gerichte mit der Untersuchung derartiger Verstöße beauftragen.

Auf diese Weise wurde der Geltungsbereich der sowjetischen Gesetzgebung wie auch der der anderen Siegermächte über die Landesgrenzen hinaus erweitert und mit der genannten Begründung auf die sowjetische Besatzungszone übertragen. Bei Personen, die besonders schwerer Straftaten im obengenannten Sinne auf dem Gebiet der SBZ beschuldigt wurden, erfolgte daher die Strafbemessung in den meisten Fällen nach dem Strafgesetzbuch der RSFSR in der Fassung von 1926.

Anfänglich verhielten sich die sowjetischen Behörden zur deutschen Bevölkerung durchgängig wie zu einem schuldigen Volk, erst später war ein differenziertes Herangehen festzustellen. Zur politischen Unterstützung des sowjetischen Besatzungsregimes wurde mit dem Befehl Nr. 2 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland Marschall G. K. Shukow vom 10. Juni 1945 die Tätigkeit aller antifaschistischen Parteien zugelassen, die „sich die endgültige Ausrottung der Überreste des Faschismus und die Festigung der Grundlagen einer Demokratisierung und der bürgerlichen Freiheiten in Deutschland sowie die Entwicklung diesbezüglicher Initiativen und der Selbstbetätigung breiter Massen der Bevölkerung zum Ziel gesetzt haben“.

Ein weiterer Befehl, der Befehl Nr. 201 der SMAD vom 16. August 1947, hob die Beschränkungen der politischen und staatsbürgerlichen Rechte nomineller Mitglieder der ehemaligen NSDAP auf und forderte, von deren „individueller Bestrafung abzusehen“, weil damit „nur dem demokratischen Aufbau Deutschlands geschadet würde“. Zur gleichen Zeit aktivierten jedoch die Organe des NKWD der UdSSR ihre Tätigkeit: Durchgeführt wurden zahlreiche Maßnahmen zur Denazifizierung, zur Bespitzelung von Bürgern sowie zum Aufspüren von Personen, die der Beteiligung an Kriegsverbrechen oder der Mitwisserschaft verdächtigt wurden.

Betrachtet man die Strafverfolgung jener Zeit genauer, wird deutlich, dass die unter Leitung des stellvertretenden Volkskommissars für Innere Angelegenheiten der UdSSR I. A. Serow stehenden und ohne jede Kontrolle von außen arbeitenden Geheimdienste des NKWD neben der tatsächlich notwendigen und nützlichen Liquidierung der Überreste des Nationalsozialismus zahlreiche Rechtsverletzungen begingen. Erklären lässt sich dies mit der als Antwort gedachten Härte gegen das deutsche Volk, dessen Führer den blutigen Krieg gegen die UdSSR vom Zaune gebrochen hatten, sowie mit der geringen Professionalität und dem Amtsmissbrauch durch einzelne Mitarbeiter. Vor allem aber war es das Bestreben der politischen Führung unter Stalin, auf schnellstem Wege Widersetzliche und Andersdenkende auszuschalten, in der östlichen Besatzungszone die gleiche geistige Ausrichtung zu erreichen und die deutsche Bevölkerung sowie die staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen zu

„sowjetisieren“. Die Denazifizierung wurde mit Methoden durchgesetzt, die in Russland nach der Oktoberrevolution gang und gäbe waren: Verhaftungen von Oppositionellen, insbesondere reicher und einflussreicher Persönlichkeiten, von Vertretern der Intelligenz, von Industriellen und vermögenden Landwirten, zwangsweise Enteignung usw.

Die historischen Parallelen sind auch in anderer Hinsicht erkennbar: Die Maßnahmen zur Internierung und Deportation deutscher Staatsangehöriger in den Jahren 1944/45 erfolgten durch die gleichen Kräfte des NKWD und mit den gleichen Methoden wie vorher bei der Deportation der Sowjetdeutschen und der anderen repressierten Völkerschaften in der UdSSR. Die „bewährte“ Praxis der Massenrepressalien wurde in bestimmten Formen auch auf die besetzten Gebiete übertragen.

Gegenüber deutschen Staatsangehörigen kamen folgende Repressivmaßnahmen zur Anwendung:

1. Verurteilung durch Militärgerichte der sowjetischen Besatzungstruppen auf der Grundlage von Gerichtsverfahren;
2. Verurteilung (ohne Gerichtsverfahren) auf der Grundlage von Belastungsmaterial durch außergerichtliche Organe (sogenannte „osobyje soweschtschanija“ von NKWD, Ministerium für Staatssicherheit und Innenministerium der UdSSR), denen Justizfunktionen zugewiesen worden waren.

Die Anklage gegen die genannten Personengruppen erfolgte zumeist nach jenen Artikeln des Strafgesetzbuches der RSFSR, die eine strafrechtliche Verfolgung bei politischen (konterrevolutionären) Vergehen wie bewaffneter Aufstand, Spionage, Diversion, Terroranschläge, antisowjetische Agitation und Propaganda, konterrevolutionäre Sabotage, Beteiligung an antisowjetischen Organisationen usw. vorsahen.

Einige deutsche Staatsangehörige wurden wegen Kriegsverbrechen und anderer Verbrechen auf der Grundlage der Anordnung des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 „Zur Bestrafung von faschistischen Verbrechern, die sich des Mordes und anderer Gewalttaten an der sowjetischen Zivilbevölkerung und an gefangenen Rotarmisten schuldig gemacht haben, sowie von Spionen und Vaterlandsverrätern aus den Reihen der Sowjetbürger sowie von deren Handlangern“ bzw. auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben“ verurteilt.

Alle diese Regelungen sahen harte Strafen in Form der Todesstrafe oder des Freiheitsentzugs bis zu 20 Jahren vor. Die Gesamtzahl der in der SBZ verurteilten Deutschen liegt zwischen 35.000 und 40.000.

3. In der Sowjetunion wurden während des Krieges und in der Nachkriegszeit Kriegsgefangene der ehemaligen deutschen Streitkräfte verurteilt, denen vor allem

auf der Grundlage der bereits erwähnten Anordnung vom 19. April 1943 Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Völker der UdSSR zur Last gelegt wurden. In den Jahren 1948/49, als der Entwicklungsweg Ostdeutschlands bestimmt wurde und die DDR entstand, stieg die Anzahl der Repressalien gegenüber der deutschen Bevölkerung spürbar an, was offensichtlich von politischen Vorstellungen der sowjetischen Führung diktiert war. In der UdSSR wurden in der gleichen Zeit in beschleunigten Verfahren zahlreiche deutsche Kriegsgefangene verurteilt. Insgesamt sind etwa 25.000 bis 30.000 Kriegsgefangene verurteilt worden.

4. Die zahlenmäßig stärkste Gruppe machen jene Deutschen aus, die von den sowjetischen Machtorganen auf administrativem Wege repressiert (oft wird auch gesagt: interniert) wurden. Nach einigen Quellen soll es sich dabei um ca. 270.000 Personen gehandelt haben.

Erst einige Jahre später – mit Beschluss des Ministerrates der UdSSR „Zur Gesundung der politischen Lage in der DDR“ vom Juni 1953 – wurde der verfehlte politische Kurs in Ostdeutschland, der zu einer ungesunden politischen und wirtschaftlichen Situation führte, offiziell von der sowjetischen Führung eingestanden. Als Hauptgrund für die entstandene Lage wurde benannt, dass auf der Grundlage der vom Politbüro des ZK der RKP (B) der UdSSR bestätigten Beschlüsse der SED in den letzten Jahren fälschlicherweise der beschleunigte Aufbau des Sozialismus in Ostdeutschland in Angriff genommen worden sei, ohne dass dazu die erforderlichen inneren und internationalen Voraussetzungen bestanden hätten. Als ernsthafter Fehler wurde die Unterschätzung der politischen Arbeit mit der Intelligenz angesehen. Zur Gesundung der Lage und zur Festigung der Position der Sowjetunion in Deutschland wurde die Realisierung einer Reihe wichtiger Maßnahmen empfohlen: So sollte „die Gesetzlichkeit und die Gewährleistung demokratischer Rechte der Bürger gefestigt, auf harte Strafen ohne unbedingte Notwendigkeit verzichtet werden. Verfahren gegen Repressierte sind zu überprüfen und Personen freizulassen, die ohne hinreichende Begründung zur Verantwortung gezogen wurden. Der Oberste Kommissar der UdSSR in Deutschland und Oberkommandierende der GSBT wird verpflichtet, vorhandene Mängel in der Durchsetzung des Besatzungsregimes abzustellen.“

Die Anwendung des Gesetzes zur Rehabilitierung auf deutsche Bürger

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft Russlands Rehabilitierungsanträge von Bürgern aus mehr als 20 Staaten vor: Österreich, Ungarn, Deutschland, China, Polen, Slowakei, Schweden, Japan u. a. Die Entscheidungen über eine Rehabilitierung ausländischer Bürger und die Ausstellung entsprechender Bescheide erfolgen ganz exakt nach dem jeweiligen Fall unter Berücksichtigung des

konkreten Materials der aus den Archiven herangezogenen Unterlagen zur Strafsache.

Die Praxis der Überprüfung zeigt, dass eine beträchtliche Anzahl der ausländischen Bürger – darunter auch der Deutschen – ohne Grund strafrechtlich verfolgt wurde. Aufgrund verschiedenster Umstände der Nachkriegszeit sind viele Menschen, die die ihnen zur Last gelegten Handlungen nicht begangen haben, zuerst verdächtigt und dann verurteilt worden. Nicht selten dienten als Begründung für die juristisch haltlosen Urteile Denunziationen durch ehemalige Kameraden oder aber durch physische Gewalt oder psychischen Druck auf die Angeklagten erpresste Geständnisse. In den Jahren der Repressalien wurden etwa 100.000 ausländische Bürger – überwiegend Deutsche – strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und zu unterschiedlichen Strafen verurteilt.

Nach der Annahme des „Gesetzes zur Rehabilitierung der Opfer politischer Repressalien“ (1991) wurden die Fragen der Rehabilitierung deutscher Staatsangehöriger mehrfach auf internationaler Ebene erörtert. Am 16. Dezember 1992 hatten sich die damaligen höchsten Repräsentanten Russlands und Deutschlands – Präsident B. Jelzin und Bundeskanzler H. Kohl – in einer gemeinsamen Erklärung zur Rehabilitierung unschuldiger deutscher Staatsangehöriger für eine beschleunigte Weiterführung der Rehabilitierung ausgesprochen. Auch heute wird diese Arbeit zur Rehabilitierung aktiv vorangetrieben und vom stellvertretenden Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation und Hauptmilitärstaatsanwalt J. Djomin kontrolliert. In den zurückliegenden Jahren wurden uns die meisten Rehabilitierungsanträge von der Deutschen Botschaft zugeleitet. Etwa 800 Anträge erhielt die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft direkt vom Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und etwa 300 vom Archiv der Konrad-Adenauer-Stiftung.

Die Anträge deutscher Bürger und Organisationen auf Rehabilitierung werden in der Regel innerhalb weniger Monate entschieden. Sofern nach Sichtung des Materials zum Strafverfahren eine Entscheidung für die Rehabilitierung getroffen wird, erstellt der den Vorgang bearbeitende Militärstaatsanwalt seinen Vorschlag, der vom Hauptabteilungsleiter, dessen Stellvertreter oder dem Leiter der Abteilung für die Rehabilitierung ausländischer Bürger bestätigt und dem Vorgang beigelegt wird. Gleichzeitig wird ein formeller Bescheid über die erfolgte Rehabilitierung des betreffenden Bürgers ausgestellt, von einer der drei genannten Personen unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft gesiegelt. Die erste Ausfertigung des Bescheids wird über die Deutsche Botschaft dem Antragsteller zugeleitet, die zweite Ausfertigung verbleibt zum Nachweis und zur Kontrolle bei uns. Die Unterlagen zum Strafverfahren kehren wieder in das jeweilige Archiv zurück. Sollte es jedoch notwendig sein, eine Rehabilitierung verweigern zu müssen, wird der gesamte Vorgang mit der Begründung für die Ablehnung, die vom Hauptmilitärstaatsanwalt oder dessen

Stellvertreter bestätigt sein muss, an das zuständige Gericht zur endgültigen Entscheidungsfindung überwiesen. Das Gericht ist befugt, dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft zuzustimmen und eine Rehabilitierung abzulehnen, kann aber auch einen anderen Standpunkt vertreten und die Rehabilitierung verkünden. Der Gerichtsentcheid kann von interessierten Personen beim übergeordneten Gericht angefochten werden; ebenso hat auch der Staatsanwalt die Möglichkeit, auf dem Verfahrenswege Protest einzulegen.

Ungeachtet der Tatsache, dass das Gesetz zur Rehabilitierung der Opfer politischer Repressalien in Bezug auf Zeit, Raum und betroffene Personengruppen recht weit gefasst ist, bedeutet dies dennoch nicht, dass alle repressierten Personen in jedem Falle zu rehabilitieren sind. Artikel 4 des Gesetzes sieht Einschränkungen vor. Danach gilt eine Rehabilitierung nicht für Personen, die in begründeten Fällen durch Gerichte und auch durch Entscheidung außergerichtlicher Organe verurteilt wurden wegen Spionage, terroristischer Handlungen, Diversion, Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und einige andere Verbrechen. Aus diesem Grunde muss jeder Vorgang im Prozess der Überprüfung gründlich vom Militärstaatsanwalt analysiert werden, um zu bestimmen, ob die notwendigen Beweismittel und die Grundlage für die Anschuldigung gegeben sind. Dabei wird streng nach dem Prinzip „In dubio pro reo“ („Im Zweifelsfall zugunsten des Angeklagten“) verfahren, das in der Zeit der Repressalien vom sowjetischen Justizsystem ignoriert wurde. Da die Anklage bei vielen Urteilen nur auf Aussagen (zudem oft zweifelhaften und widersprüchlichen) basierte, werden derartige Gerichtsurteile von uns in der Regel als ungerechtfertigt verworfen und die Verurteilten rehabilitiert.

Betrachten wir einige Fälle:

Am 27. Oktober 1945 wurde aufgrund einer Entscheidung der „Osoboe soweschtschanie“ beim NKWD der UdSSR der Fähnrich der Wehrmacht und Bordtechniker eines Transportflugzeuges G. Wild erschossen, der der Spionage gegen die UdSSR angeklagt worden war. Bei der Überprüfung des Vorgangs wurde festgestellt, dass G. Wild grundlos repressiert worden war. Während des Kriegs gegen die UdSSR wurde er im Oktober 1944 am Fallschirm über einer von sowjetischen Truppen eingeschlossenen deutschen Einheit abgesetzt, um eine Start- und Landebahn für die Aufnahme deutscher Flugzeuge und den nachfolgenden Abtransport von Verwundeten vorzubereiten. Bei der Landung wurde er jedoch von NKWD-Kräften der UdSSR verhaftet, so dass er die Aufgabe nicht erfüllen konnte. Da G. Wild Wehrmatsangehöriger und Staatsbürger Deutschlands war, erfüllte er militärische Befehle und dienstliche Aufträge; er verletzte weder das Kriegsrecht und die Normen der Kriegführung, noch betrieb er Spionage gegen die UdSSR. Seine Handlungen stellten unter diesen Umständen kein Verbrechen dar, deshalb wurde er rehabilitiert.

Am 7. September 1945 wurde vom operativen Sektor des NKWD der UdSSR in Thüringen W. Nicolai verhaftet, der während des Ersten Weltkrieges (von 1913 bis 1918) Chef des Aufklärungsdienstes im Generalstab des deutschen Heeres gewesen war. Ohne konkrete Anschuldigungen wurde er nach Moskau verbracht, wo er in Haft gehalten wurde und im Mai 1947 (im Alter von 74 Jahren) im Gefängnis Krankenhaus verstarb. Im Verlauf der Verhöre sagte er stets aus, dass er seit seiner Entlassung aus dem Dienst im Jahre 1918 keinerlei Aufklärungstätigkeit nachgegangen sei. Seine Aussagen konnten durch das Belastungsmaterial nicht widerlegt werden. Die längere Haft, die zudem im Widerspruch zur Strafprozessordnung stand, und auch der nachfolgende Freiheitsentzug lassen die Schlussfolgerung zu, dass W. Nicolai faktisch aus politischen Motiven heraus strafrechtlich belangt wurde und der Vorwurf des Verbrechens haltlos war.

Im Mai 1946 wurden sechs Jugendliche aus Woltersdorf und Rüdersdorf (Brandenburg) – U. Lehmann, G. Ganschow und andere – von einem Militärtribunal gemäß Artikel 58-8, 58-9 und 58-11 des Strafgesetzbuches der RSFSR zu je 10 Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Laut Urteil, wurden sie beschuldigt, Mitte April 1945 während des Angriffs der Roten Armee auf Berlin dem Werwolf mit dem Ziel beigetreten zu sein, Diversions- und Terrorhandlungen im Rücken der Roten Armee durchzuführen. Tatsächlich haben die Angeklagten keine strafbaren Handlungen begangen. Bei der Überprüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Jugendlichen ohne hinreichenden Grund verurteilt wurden. Im Verlauf der Voruntersuchung und während des Gerichtsverfahrens wiesen sie jede Schuld von sich und erklärten, dass sie während der Offensive der Roten Armee gezwungen worden seien, in den Werwolf einzutreten, da sie andernfalls ebenso wie ihre Familien Repressalien durch die Faschisten befürchten mussten. Terror- oder Diversionsakte gegen die sowjetischen Truppen seien von ihnen nicht geplant worden. Bis September 1945 habe man sie in Kriegsgefangenlagern festgehalten, danach haben sie bei ihren Eltern gelebt und keinerlei gesetzeswidrige Handlungen begangen. Der unter dem Druck der Umstände erzwungene Eintritt minderjähriger Deutscher in derartige Wehrorganisationen (Volkssturm u. a.) allein ohne praktische Durchführung verbrecherischer Aktionen erfüllt nicht den Tatbestand eines Verbrechens; die Betroffenen waren daher zu rehabilitieren.

Im Oktober 1948 wurden vier Studenten der Universität Jena – G. Mütel und andere – der Spionage und der antisowjetischen Propaganda angeklagt und zu 20 Jahren Freiheitsentzug mit Vermögenseinzug verurteilt. Sie wurden vom Gericht für schuldig befunden, „aus einer feindlichen Einstellung zur Sowjetunion heraus im März 1948 dem CDU-Organ für die westlichen Besatzungszonen „Der Tag“ einige antisowjetisch ausgerichtete Beiträge über die wirtschaftliche und politische Situation in der sowjetischen Besatzungszone zur Veröffentlichung übergeben zu haben. Der Vorwurf der Spionage basierte allein auf dem Schuldgeständnis der Angeklagten und war durch

keinerlei weitere Beweise gestützt. Die in den Beiträgen enthaltenen Angaben waren allgemein zugänglich und stellten kein staatliches oder militärisches Geheimnis dar. Hinsichtlich einer erfolgten Verurteilung wegen antisowjetischer Agitation und Propaganda besagt das „Gesetz zur Rehabilitierung der Opfer politischer Repressalien“ in Artikel 5 a, dass derartige Handlungen nicht als „gesellschaftsfährlich“ anzusehen und Personen, die deswegen verurteilt wurden, unabhängig davon, ob der Tatbestand gegeben ist oder nicht, zu rehabilitieren sind.

Der Magdeburger G. Stauch, Mitglied der CDU, nahm am 17. Juni 1953 an einer Demonstration gegen die Besatzungsmacht und die örtlichen DDR-Behörden teil und wurde noch am gleichen Tag verhaftet. Die Voruntersuchung dauerte nur wenige Stunden, und bereits am folgenden Tag wurde er von einem Militärgericht des bewaffneten Aufstands gegen die UdSSR (Artikel 58-2 des Strafgesetzbuches der RSFSR) angeklagt, zur Höchststrafe mit Vermögenseinzug verurteilt und erschossen. Die Überprüfung des Verfahrens zeigte, dass G. Stauch tatsächlich an den Massenaaktionen der DDR-Bevölkerung zur Durchsetzung wirtschaftlicher und politischer Forderungen beteiligt war. Als Volksvertreter erschien er ohne Waffen im Polizeipräsidium und brachte dort die Forderungen nach Freilassung der „politischen und Wirtschaftshäftlinge“ aus den Gefängnissen, Gewährung demokratischer Freiheiten und Rücktritt der DDR-Regierung vor. Die Unterlagen erbrachten keinerlei Beweise dafür, dass G. Stauch einen bewaffneten Aufstand oder andere verbrecherische Handlungen zum Schaden der UdSSR oder ihrer Bürger plante. Auf Antrag der Angehörigen und Vertretern der Öffentlichkeit wurde G. Stauch vollständig rehabilitiert.

Ebenfalls rehabilitiert wurde der unter dem gleichen Vorwurf am 19. Juni 1953 verurteilte Ingenieur der Görlitzer LOWA-Werke G. Tschirner, der an einer friedlichen Demonstration teilgenommen hatte, in deren Verlauf die Arbeiter eine Verbesserung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation forderten.

Einer Überprüfung unterzogen wurden auch die Strafverfahren gegen Angehörige der ehemaligen deutschen Streitkräfte, die auf der Grundlage der bekannten Anordnung des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 verurteilt wurden. Hier muss jedoch gesagt werden, dass es in der Praxis der Überprüfung derartiger Strafsachen wesentliche Veränderungen gegeben hat. Die höchste gerichtliche Instanz Russlands - das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation - ist in seiner Entscheidung vom 21. Januar 1998 zu der Feststellung gelangt, dass sich das „Gesetz zur Rehabilitierung der Opfer politischer Repressalien“ nicht auf Personen bezieht, die nach der Anordnung vom 19. April 1943 verurteilt wurden, da die in der Anordnung aufgeführten Handlungen vom Gesetz nicht ausdrücklich den Staatsverbrechen oder anderen Verbrechen, die aus politischen Motiven begangen wurden, zugeordnet sind.

Unter Berücksichtigung dessen legen wir bei Gerichtsurteilen dieser Kategorie im Falle fehlender Beweise nicht im Rahmen der Rehabilitierungsgesetzgebung Widerspruch ein, sondern nach den üblichen Normen des Strafrechts wegen Fehlen des Tatbestands einer strafbaren Handlung. In jenen Fällen, wo die Schuld der Verurteilten objektiv durch das Untersuchungsmaterial bestätigt wird und keine Gründe für eine Anfechtung des Urteils zu erkennen sind, erarbeiten wir eine Stellungnahme für die Ablehnung des Rehabilitierungsantrags, die der Deutschen Botschaft übermittelt wird.

In den letzten Jahren wurden nach entsprechendem Einspruch die Urteile gegen eine Reihe von Offizieren aufgehoben:

Der Kommandeur des IR-2/111. ID H. v. Puttkamer wurde während seiner Kriegsgefangenschaft in der Sowjetunion im Dezember 1949 nach Artikel 17 des Strafgesetzbuches der RSFSR und Artikel 1 der Anordnung des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 15. April 1943 zu 25 Jahren Freiheitsentzug verurteilt. In der Voruntersuchung und vor Gericht wies Puttkamer jede Schuld zurück und sagte aus, dass er als Angehöriger der deutschen Streitkräfte auf dem Territorium der UdSSR „ein gestörtes Verhältnis zur friedlichen Bevölkerung nicht zugelassen und seinen Unterstellten niemals verbrecherische Befehle erteilt habe“. Im Verlaufe der Überprüfung wurde festgestellt, dass das IR-2 der genannten Division in den Unterlagen der Staatlichen Sonderkommissionen der UdSSR zur Aufdeckung von Verbrechen der deutschen Truppen auf dem besetzten sowjetischen Gebiet nicht auftaucht. Die Voruntersuchung war seinerzeit oberflächlich durchgeführt worden und konkrete Beweise, die eine Schuld Puttkamers an den ihm zur Last gelegten Verbrechen belegen, sind nicht vorhanden.

Das Militärkollegium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, das aufgrund eines Einspruchs des Hauptmilitärstaatsanwalts die Strafsache überprüfte, stimmte unseren Argumenten zu und hob das frühere Urteil auf. Wegen nicht nachgewiesener Beteiligung Puttkamers an Verbrechen wurde das Verfahren eingestellt; Puttkamer ist damit rehabilitiert. Auf der Grundlage ähnlicher Anschuldigungen wurden im Dezember 1949 der Divisionsadjutant Major N. Chorinski, der Militärjurist Oberstleutnant G. Schimmelpfennig und der Kompanieführer A. Braunstätter rechtswidrig zu je 25 Jahren Freiheitsentzug verurteilt, wobei auch hier in den Unterlagen keine Schuldbeweise zu finden sind.

Andererseits ist allgemein bekannt, dass viele Vorgesetzte und einfache Soldaten der im Krieg gegen die UdSSR befindlichen Staaten tatsächlich massenhaft Verbrechen auf dem besetzten Gebiet begangen haben, die in Übereinstimmung mit den internationalen Rechtsnormen und den Gesetzen der Russischen Föderation zu Recht als außerordentlich schwere Verbrechen einzustufen sind. Solche wurden unter den Kriegsgefangenen geahndet, die dafür ihre gerechte Strafe erhielten.

Einige ehemalige Kriegsverbrecher wenden sich mit Rehabilitierungsanträgen an uns, die wir jedoch entsprechend Artikel 4 des Gesetzes ablehnen. In den Jahren 1945/46 wurden zu Recht wegen Verbrechen an sowjetischen Bürgern auf dem zeitweilig besetzten Gebiet der Ukraine 15 faschistische Henker mit dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes der 6. deutschen Armee Generalleutnant K. Burkhardt an der Spitze und für ähnliche Straftaten in den Gebieten Leningrad und Pskow 10 Angehörige der deutschen Streitkräfte mit dem Stadtkommandanten von Pskow Generalmajor G. Remlinger an der Spitze verurteilt. Sie waren verschiedenster Verbrechen gegen das sowjetische Volk angeklagt: mehrfache Erteilung von Befehlen und Weisungen zur Tötung friedlicher Einwohner und Kriegsgefangener, Zerstörung von Ortschaften, Verbringung von sowjetischen Bürgern zur Zwangsarbeit nach Deutschland u. a.

Auf der Grundlage unserer Stellungnahmen wurde von den Militärgerichten noch einmal die Rechtmäßigkeit der verhängten Urteile bestätigt und eine Rehabilitierung abgelehnt. Leider sind dies keine Einzelfälle. Nach den vorhandenen Unterlagen wurden allein auf dem Gebiet Russlands, der Ukraine und Weißrusslands über 10 Millionen friedliche Menschen (zum größten Teil Alte, Frauen und Kinder) ermordet.

Eine Rehabilitierung wurde auch den Angehörigen einer Diversions- und Terrororganisation in Bernburg verweigert, die im April 1948 zu Recht von einem sowjetischen Militärtribunal des Landes Sachsen-Anhalt verurteilt worden waren. Diese hatten sich Handfeuerwaffen und Sprengstoff beschafft, die man später bei der Durchsuchung fand, und beabsichtigten damit unter Waffeneinsatz Einheiten der Besatzungstruppen in Deutschland und demokratische Organisationen zu bekämpfen. Im Zeitraum zwischen Oktober 1947 und Januar 1948 warfen die Angehörigen der Gruppe zweimal Handgranaten in das Gebäude der SED-Kreisleitung, sprengten ein Fahrzeug der sowjetischen Militärkommandantur in die Luft und zündeten mit provokatorischer Absicht eine Handgranate auf einem Platz neben dem Gebäude, in dem die Entnazifizierungskommission tagte. Weitere terroristische Aktionen waren in Vorbereitung, wurden jedoch unterbunden.

Eine Rehabilitierung wird auch Personen verweigert, die wegen krimineller Vergehen wie Diebstahl, Raub, räuberischen Überfalls, unerlaubten Waffenbesitzes usw. verurteilt wurden. Insgesamt wurden in der Zeit vom Erlass des „Gesetzes zur Rehabilitierung der Opfer politischer Repressalien“ am 18. Oktober 1991 bis zum Januar 2000 von den Organen der Militärstaatsanwaltschaft über 12.000 Anträge von deutschen Staatsangehörigen bearbeitet. Nach Überprüfung der Strafverfahren wurden 8.000 Deutsche rehabilitiert, in 3.000 Fällen wurde eine Rehabilitierung abgelehnt.

Noch einige Bemerkungen hinsichtlich unserer Position zur Eigentumsproblematik bei repressierten ausländischen Bürgern:

Laut Artikel 15 des Rehabilitierungsgesetzes wird Personen, die politischen Repressalien in Gestalt des Freiheitsentzugs oder der Zwangseinlieferung in psychiatrische Anstalten auf dem Territorium Russlands erlitten und später rehabilitiert wurden, durch die Sozialfürsorge der Russischen Föderation ein finanzieller Ausgleich in Höhe von drei Vierteln des minimalen Gehalts für jeden Monat Freiheitsentzug oder Aufenthalt in der psychiatrischen Einrichtung gezahlt, höchstens jedoch 100 Monatsgehälter. (Gegenwärtig beträgt das minimale Gehalt in Russland etwas mehr als 83 Rubel, also beläuft sich der höchstmögliche Ausgleich auf 8.300 Rubel oder ca. 300 US-Dollar.)

Im Zusammenhang damit ist jeder beliebige ausländische Bürger, der derartigen Repressalien auf dem Territorium Russlands ausgesetzt war, unabhängig von seinem Wohnort innerhalb von drei Jahren nach Erhalt des Rehabilitierungsbescheids berechtigt, sich zwecks Erlangung des finanziellen Ausgleichs an die Sozialfürsorgestellen des Ortes zu wenden, in dem seinerzeit die Verurteilung erfolgte.

Die Rückgabe unrechtmäßig eingezogenen, entnommenen oder anderweitig verlustig gegangenen Vermögens repressierter Bürger, der Ersatz der Vermögenswerte oder die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs sind durch Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes und durch die von der Regierung der Russischen Föderation am 12. August 1994 verabschiedete Anordnung Nr. 926 geregelt.

Demnach besteht ein Recht ausländischer Bürger auf Rückgabe des Vermögens oder Ersatz der Vermögenswerte nur dann, wenn sie auf dem Gebiet der UdSSR repressiert wurden. Wurde hingegen das Vermögen auf der Grundlage von Entscheidungen der Gerichte oder außergerichtlicher Organe außerhalb der Grenzen der UdSSR eingezogen, steht das Recht auf Ersatz der Vermögenswerte nur jenen Personen, die ihren ständigen Wohnsitz auf dem Territorium der Russischen Föderation haben, und nur dann zu, wenn das eingezogene Vermögen auf dem Territorium Russlands realisiert wurde. Unabhängig vom Wert des eingezogenen Vermögens oder eines Wohnhauses, darf der Ausgleichsbetrag das 100-fache des in Russland festgelegten minimalen Gehalts nicht überschreiten.

Im Falle eines Einzugs oder einer anderweitigen Entnahme des Vermögens ausländischer Bürger außerhalb der Grenzen der UdSSR finden die Bestimmungen des Rehabilitierungsgesetzes keine Anwendung.

Für deutsche Staatsangehörige und Bürger anderer Staaten mit ständigem Wohnsitz außerhalb Russlands hat also die Rehabilitierung vor allem eine moralische Bedeutung. Die von der Staatsanwaltschaft Russlands erteilten Rehabilitierungsbescheide haben in Bezug auf Vermögensfragen keinerlei offizielle Verbindlichkeit gegenüber den Verwaltungsstellen anderer Staaten, folglich erlangen rehabilitierte ausländische Bürger damit auch nicht das Recht, von ihren Staaten irgendwelche Vergünstigungen, Zahlungen oder die Rückgabe des Vermögens einzufordern.

Unsere grundsätzliche Position, die mit dem Außenministerium Russlands abgestimmt ist, besteht darin, dass der Vermögenseinzug, der in Deutschland in den Jahren 1945 bis 1949 auf der Grundlage von Rechten und Befugnissen der Besatzungsbehörden erfolgte, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keiner Überprüfung unterliegt. Anstehende Vermögensfragen fallen nicht in die Kompetenz der Staatsanwaltschaft.

Die Unumkehrbarkeit des Vermögenseinzugs in der sowjetischen Besatzungszone wurde bekanntlich in den völkerrechtlichen Vereinbarungen zur Herstellung der deutschen Einheit (Vertrag über die endgültige Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 und einige andere) verankert. Zur Verdeutlichung unserer Position in dieser Frage richtete das Außenministerium Russlands eine spezielle Note an die Deutsche Bundesregierung.

Zum Problem der Rehabilitierung ausländischer Bürger, die administrativen Repressalien ausgesetzt waren

Die Auseinandersetzung mit der Frage der Rehabilitierung von ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von Entscheidungen sowjetischer Justizbehörden während des Zweiten Weltkriegs und in der Nachkriegszeit administrativen Repressalien ausgesetzt waren, hat gezeigt, dass es sich hier um ein recht schwieriges Problem handelt, bei dem nicht nur völkerrechtliche, sondern auch moralische Aspekte zu beachten sind.

Im Grunde genommen besteht die Schwierigkeit darin, dass der Rechtsstatus der ausländischen Bürger, die aufgrund der Anordnungen von Mitarbeitern des NKWD/MWD der UdSSR für einen längeren Zeitraum in Speziallagern auf deutschem Gebiet gefangen gehalten wurden oder die zwangsweise zur Wiederherstellung der kriegszerstörten Volkswirtschaft in die UdSSR verbracht wurden, durch das Rehabilitierungsgesetz nicht definiert ist.

Hierbei geht es um die beiden zahlenmäßig stärksten Personengruppen, die auf dem vom Faschismus befreiten Gebiet Osteuropas und Deutschlands gefangen gehalten und ohne Gerichtsurteil in Lagern von der Außenwelt isoliert wurden. Beide Personengruppen galten zu jener Zeit als „interniert“, wenngleich sie aus unterschiedlichen Gründen und mit unterschiedlicher Rechtfertigung repressiert wurden.

Die unter die erste Gruppe fallenden Personen wurden als Internierte/Häftlinge bezeichnet (hierunter fielen die in Deutschland bis 1950 in Lagern auf dem Gebiet der ehemaligen faschistischen Konzentrationslager Buchenwald, Sachsenhausen, Oranienburg, Bautzen u. a. Inhaftierten), während es sich bei der zweiten Gruppe um Internierte/Mobilmachungspflichtige handelte (sie wurden zur Zwangsarbeit mit Freiheitsentzug in die UdSSR verbracht).

Nach Angaben des Innenministeriums der Bundesrepublik Deutschland (Schreiben vom 6. Februar 1995) wurden im Zeitraum Januar bis April 1945 ca. 218.000 deutsche Staatsangehörige – vor allem Zivilisten – zur Zwangsarbeit in die UdSSR verbracht. Nach unseren unvollständigen Angaben – eine exakte Statistik fehlt – wurden auf diese Weise etwa 300.000 ausländische Bürger repressiert, wobei die Deutschen das Gros stellten. Von den bisher eingegangenen Rehabilitierungsanträgen deutscher Staatsangehöriger handelt es sich in mehr als 2.000 Fällen um „Internierte“.

In den Jahren 1994/95 wurde aufgrund der Unvollkommenheit des Rehabilitierungsgesetzes die Verhaftung deutscher Bürger durch die Organe des NKWD mit nachfolgender „Internierung“ strafrechtlich als Repressalie eingestuft (ohne Anklageerhebung wegen eines konkreten Tatverdachts) und die betroffene Person in der Regel rehabilitiert, da keinerlei Beweismaterial für eine Schuld in den Akten vorhanden war. 1996 wurde diese Praxis der Bearbeitung von Rehabilitierungsanträgen eingestellt, weil sie sich nicht aus den Forderungen des Rehabilitierungsgesetzes ergibt. Den Antragstellern werden jetzt auf der Grundlage des Archivmaterials nur noch Bescheide ausgestellt, die das Datum der Verhaftung und die Begründung für die Einlieferung in die Speziallager enthalten.

Die deutsche Seite hat mehrfach – darunter auch auf höchster Ebene – diese Problematik aufgegriffen und darum gebeten, den Geltungsbereich des Rehabilitierungsgesetzes auf alle administrativ repressierten Deutschen auszudehnen. Es ist jedoch nicht möglich, diese Frage ohne Änderungen oder Ergänzungen zum genannten Gesetz zu regeln.

Ich möchte einige Tatsachen vorstellen, die den Werdegang des Problems erhellen:

Die Tätigkeit der Organe des NKWD/MWD der UdSSR zum „Ergreifen des Sonderkontingents“ – d. h. zur Verhaftung und Verbringung deutscher Staatsangehöriger in Speziallager im Zuge der Entnazifizierung – wird durch die in den Archiven des Föderalen Sicherheitsdienstes vorhandenen Aktenvorgänge zu 128.000 ausländischen Bürgern belegt. In den Jahren 1944/45 wurden entsprechend einer Anordnung des Staatlichen Verteidigungskomitees und des Ministerrates der UdSSR zur Säuberung des rückwärtigen Raumes der kämpfenden Truppe und in der Nachkriegszeit auf der Grundlage eines Beschlusses des Alliierten Kontrollrats zur Entnazifizierung Deutschlands und seiner Satelliten von den Organen des NKWD/MWD eine erhebliche Anzahl von Deutschen, die auf dem Territorium Deutschlands, Polens, der Tschechoslowakei, Österreichs, Rumäniens, Ungarns und Jugoslawiens wohnten, verhaftet und in Speziallager verbracht.

Ein Teil dieser Personengruppe wurde später in die UdSSR deportiert und zur Zwangsarbeit eingesetzt. Kennzeichnend für Repressalien gegenüber diesen Bürgern waren der Freiheitsentzug für einen längeren Zeitraum (zwischen mehreren Monaten

und einigen Jahren) und die gewaltsame Heranziehung zur Zwangsarbeit (bei gleichzeitigem Freiheitsentzug).

Unter den administrativ repressierten ausländischen Bürgern befand sich zweifellos auch ein hoher Anteil von Kriegs- und Naziverbrechern, die nicht als unschuldige Opfer anzusehen sind und die nicht politisch rehabilitiert werden können.

Unter den administrativ Repressierten befanden sich jedoch zu einem nicht geringen Prozentsatz Minderjährige, Frauen und Greise, Vertreter der sogenannten „sozial gefährlichen Gruppen“ – d. h. der vermögenden Schichten – , Techniker und Spezialisten, die für die Arbeit in der Verteidigungsindustrie der UdSSR benötigt wurden, sowie andere Personen, die unter einem scheinbaren Vorwand (z. B. angeblich zur Entnazifizierung Deutschlands und seiner Verbündeten) ohne Grund verhaftet und in den Speziallagern gefangen gehalten wurden. Die Wiederherstellung der Gerechtigkeit gegenüber diesen Personengruppen ist zweifellos gerechtfertigt und notwendig. Wie das Archivmaterial zeigt, sind bei den Internierungsaktionen vielfach Rechtsverstöße durch die Mitarbeiter der operativen Sektoren des NKWD/MWD der UdSSR begangen worden.

Ein Offizier des operativen Sektors in Thüringen teilte in einer Aktennotiz an den stellvertretenden Staatssicherheitsminister der UdSSR im September 1946 mit: „Die Tätigkeit der operativen Mitarbeiter wurde durch die Leitung des operativen Sektors nicht kontrolliert. Hauptaufgabe war die Verhaftung der faschistischen Aktivisten vom Blockleiter an aufwärts, die Bewertung der Arbeit wurde anhand der Anzahl der in das Speziallager eingewiesenen Personen dieses Kontingents vorgenommen. Im weiteren stellte sich heraus, dass einzelne operative Gruppen ihre Kennziffern zur Überstellung in das Speziallager durch Bestechung des Lagerchefs mit Alkohol erhöhten. Auf der Grundlage einer massenhaften Überstellung der faschistischen Aktivisten und des unkontrollierten Handelns der operativen Gruppen begannen der Einzug von Sachwerten und Schmuck und deren Aneignung durch die operativen Mitarbeiter zu blühen.“

Aus einer Mitteilung des Militärstaatsanwalts der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland an den Leiter der Abteilung Speziallager des MWD der UdSSR in Deutschland vom 24. Juni 1947 geht hervor, dass „Personen, die in Ausführung des NKWD-Befehls Nr. 00315 vom 18. April 1945 in Speziallager zu überstellen sind, nach gesonderten Praktiken verhaftet werden; sie werden nicht unter Anklage gestellt und es gibt über sie keinerlei Untersuchungsmaterial, wie das die Strafprozessordnung vorschreibt. Die fehlende Genehmigung des Militärstaatsanwalts kann nicht als Begründung für den Verzicht auf die Einweisung des Spezialkontingents in die Lager herhalten.“

Nach einer im Staatsarchiv der Russischen Föderation vorhandenen Aufstellung befanden sich per 1. Juli 1947 Ausländer verschiedener Nationalitäten in den Speziallagern des NKWD der UdSSR in Deutschland.

Folglich ist zu sagen, dass die obengenannten Verhaftungen, die Überstellung in Lager, die anderen Einschränkungen der Rechte und Freiheiten ausländischer Bürger außerhalb der Grenzen der UdSSR, die auf der Grundlage von Weisungen der Verantwortlichen im NKWD/MWD der UdSSR nach behördlichen Vorgaben, jedoch ohne entsprechende Kontrolle und ohne Beweise für eine Beteiligung der Verhafteten an konkreten Straftaten erfolgten, als politische Repressalien anzusehen sind, die von der Exekutive auf administrativem Wege praktiziert wurden.

Zweifellos verdienen auch die Probleme um den in der Nachkriegszeit erfolgten Arbeitseinsatz von „internierten und mobilisierten“ Deutschen in der UdSSR unsere Aufmerksamkeit. Die Frage nach der „Nutzung deutscher Arbeitskraft“ wurde von der sowjetischen Seite auf der Krimkonferenz im Februar 1945 gestellt. Wie die spätere Praxis zeigte, verstand man darunter die gewaltsame Deportation eines Teils der deutschen Zivilbevölkerung zur Verrichtung von Zwangsarbeit in der UdSSR.

Bereits vorher hatte die sowjetische Führung für sich diese Frage schon entschieden: Am 24. November 1944 meldete der Volkskommissar für Innere Angelegenheiten L. Berija an J. Stalin, dass in die durch sowjetische Truppen befreiten Gebiete der osteuropäischen Staaten Gruppen von operativen Mitarbeitern des NKWD entsandt werden, um vorab die dort ansässigen Deutschen zu erfassen. Am 15. Dezember 1944 lag der Bericht vor: Ermittelt wurden 551.000 Deutsche, davon 240.000 Männer und 310.000 Frauen (in Rumänien 421.000 Personen, in Jugoslawien 73.000, in Ungarn 50.000, in der Tschechoslowakei 4.000, in Bulgarien 1.100). Dabei handelte es sich in der überwiegenden Mehrzahl um Staatsangehörige der betreffenden Staaten.

Am 16. Dezember 1944 wurde die Anordnung des Staatlichen Verteidigungskomitees Nr. 7161ss erlassen, die vorsah, alle arbeitsfähigen deutschen Männer im Alter zwischen 17 und 45 Jahren und Frauen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren, die sich auf dem Territorium der genannten Staaten befanden, mobil zu machen und zur Verbringung für die Arbeit in der UdSSR zu internieren.

Die Mobilmachung und Internierung dieser Personen sollte das NKWD der UdSSR in der Zeit zwischen Dezember 1944 und Januar 1945 durchführen, wobei die Überstellung zu den Arbeitsorten bis zum 15. Februar 1945 abzuschließen war. Zum gleichen Problem wurde die Anordnung des Staatlichen Verteidigungskomitees Nr. 7252ss zum Arbeitseinsatz der internierten Deutschen erlassen. Von den 140.000 zur Verbringung vorgesehenen Deutschen sollten 20.000 im Bereich des Volkskommissariats für Buntmetallurgie, 40.000 im Volkskommissariat für Eisenmetallurgie und 80.000 im Volkskommissariat für Kohlebergbau eingesetzt werden.

Der Status der Internierten wurde durch eine vom NKWD herausgegebene spezielle „Bestimmung für die Aufnahme, die Versorgung und den Arbeitseinsatz der mobilgemachten und internierten Deutschen“ geregelt.

Auf deutschem Gebiet ließ sich das NKWD bei der Internierung deutscher Staatsangehöriger von den NKWD-Befehlen Nr. 0016 „Maßnahmen zur Säuberung des rückwärtigen Raumes der kämpfenden Truppe von feindlichen Elementen“ vom 16. Januar 1945 und dem weiterführenden Befehl Nr. 0061 vom 6. Februar 1945 leiten, in dem verkündet wurde, dass „ein Nichterscheinen der der Mobilmachung unterliegenden Personen an den Sammelstellen die Übergabe an ein Militärtribunal nach sich zieht“.

In einem Bericht teilte Berija Stalin mit, dass im Verlaufe der Operationen mit Stand vom 15. April 1945 – wie er sich ausdrückte – insgesamt mehr als 215.000 Personen „ergriffen“ wurden. Unter den „Ergriffenen“ befanden sich ca. 138.000 Deutsche, die in die UdSSR verbracht wurden. Bis zum Sommer 1945 wurden sie zu 392 Arbeitsbataillonen zusammengestellt, die beim Wiederaufbau von Schächten, Betrieben und Ortschaften sowie bei der Errichtung von Industrieanlagen beschäftigt waren. Die Unterbringung der Bataillone erfolgte in Lagern, wobei es jedoch um die Verpflegung sehr schlecht bestellt war. Wie sich herausstellte, konnte ein großer Teil der Internierten aufgrund des Alters und des schlechten Gesundheitszustandes nicht zu körperlichen Arbeiten herangezogen werden. Etwa 47.000 Personen starben in dieser Zeit.

Ein Zeitzeuge, der deutsche Staatsangehörige O. Bendyk, teilte in seinem Rehabilitierungsantrag mit, dass er im Januar 1945 im Alter von 16 Jahren von den sowjetischen Militärbehörden in seinem Wohnort auf polnischem Gebiet verhaftet und mit einer Gruppe Gleichaltriger zur Zwangsarbeit in die UdSSR verbracht worden sei. Im Verlaufe von fünf Jahren arbeitete er unter schweren Bedingungen in einem Steinbruch, in einer Aluminiumhütte und in einer Ziegelei, erkrankte und wurde erst 1949 nach Deutschland repatriert.

Die Deportationen hielten auch in den Nachkriegsjahren an. In der Anordnung des Ministerrates der UdSSR Nr. 2728-1124ss „Verbringung von Deutschen, die in Gefängnissen und Lagern einsitzen, aus Deutschland“ vom 23. Dezember 1946 wurde festgelegt: a) In den Speziallagern und Gefängnissen des MWD der UdSSR in Deutschland sind 27.500 körperlich gesunde Deutsche männlichen Geschlechts auszuwählen, die für den Arbeitseinsatz in der Kohleindustrie in den östlichen Gebieten und bei der Errichtung von Betriebsstoffwerken geeignet sind, und entsprechend den Vorgaben des MWD in die UdSSR zu verbringen.“ In den gleichen Dokumenten wird außerdem festgelegt, kranke und arbeitsunfähige Deutsche aus der UdSSR nach Deutschland zu repatriieren. Die hier verdeutlichte Verfolgung ausländischer Bürger, wie sie von den Organen des NKWD/MWD der UdSSR zur Erfüllung von Weisungen der sowjetischen Führung praktiziert wurde, stand häufig im Widerspruch zur Haager

und Genfer Konvention (1929 bzw. 1949) zum Schutz der Zivilbevölkerung in einem Krieg und war in ihren Formen mit den politischen Repressalien gegenüber den Völkerschaften der UdSSR vergleichbar.

Das genannte Problem erforderte daher auch eine Lösung durch den Gesetzgeber. Auf unsere Initiative hin wurde es im Verlaufe von mehr als zwei Jahren durch Spezialisten der Rehabilitierungskommission beim Präsidenten der Russischen Föderation unter Leitung des Akademiemitgliedes A. N. Jakowlew analysiert. Am 29. September 1999 kam die Kommission zu folgender Entscheidung: „Der Präsident der Russischen Föderation ist über die entstandene Situation bei der Rehabilitierung ausländischer Bürger, die während des Krieges und in der Nachkriegszeit in Speziallagern des NKWD/MWD der UdSSR gefangen gehalten und (oder) in der UdSSR zur Zwangsarbeit interniert wurden, sowie über die Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Initiative mit entsprechenden Änderungen und Ergänzungen zum Gesetz der Russischen Föderation über die Rehabilitierung der Opfer politischer Repressalien zu informieren.“ Parallel dazu wurden diese Fragen in den Ausschüssen der Staatsduma der Russischen Föderation geprüft. Die endgültige Entscheidung hängt nunmehr vom Staatsoberhaupt und von der russischen Legislative ab.

Zum Abschluss möchte ich feststellen, dass im heutigen demokratischen Russland, das auf eine Diktatur des Gesetzes (strenge und unbedingte Einhaltung der geltenden Gesetze durch ausnahmslos alle Bürger des Landes) orientiert ist, die Ausformung der Rechtsstaatlichkeit schon nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Ein Beweis dafür ist der andauernde Prozess der Rehabilitierung der Opfer politischer Repressalien – eine einmalige, beispiellose Erscheinung in der Geschichte der Rechtsprechung nicht nur Russlands, sondern auch der Welt.

Die Übernahme historischer Verantwortung durch das deutsche Volk stellt ein außerordentlich wichtiges Element im demokratischen Selbstbewusstsein der Bundesrepublik Deutschland dar. Sie ist Ausdruck der Distanzierung von der negativen Vergangenheit und öffnet gleichzeitig den Weg für humanitäre Hilfe für die Opfer der Verfolgung. Hohe Anerkennung und Achtung verdient die offizielle Entschuldigung, mit der sich der Bundespräsident Johannes Rau kürzlich im Namen des deutschen Volkes an alle Leidtragenden des Nationalsozialismus wandte.

Wir sind überzeugt, dass der Prozess der Annäherung zwischen Russland und Deutschland in hohem Maße davon abhängt, wie es gelingt, bei gegenseitiger Achtung und Partnerschaft einen offenen und ehrlichen Dialog über die wohl dramatischsten Abschnitte der gemeinsamen Geschichte zu führen. Dies ist der kürzeste und effektivste Weg zum Herzen eines jeden Menschen, zu tatsächlicher Versöhnung und Verständigung. Wir hoffen, dass auch unsere historische Aufarbeitung der traurigen Zeiten des Totalitarismus es ermöglichen wird, das gesellschaftliche Bewusstsein von Deformationen zu befreien und den ehrlichen Namen aller unschuldig Re-

pressierten unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Nationalität wiederherzustellen.
Die Militärstaatsanwälte werden zu dieser großen Aufgabe ihren Beitrag leisten.

(Übersetzung aus dem Russischen: K. Art)

„749 Schwerst-Kriegsverbrecher“

Günther Kowalczyk (Diskussionsbeitrag)

Auf der zweiten Arbeitssitzung zwischen der Delegation der Deutschen Bundesregierung unter der Leitung von Bundeskanzler Adenauer und des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR unter Leitung von Ministerpräsident Bulganin am 10. Sept. 1955 in Moskau gab Ministerpräsident Bulganin folgende Erklärung ab:

zur Kriegsgefangenenfrage: In der Sowjetunion befinden sich lediglich Kriegsverbrecher. Tatsächlich sind zum 1. September in unserem Lande 9.626 solcher Leute geblieben. „Es sind dies Leute, die das menschliche Antlitz verloren haben; es sind dies Gewalttäter, Brandstifter, Mörder von Frauen, Kindern und Greisen. Sie wurden vom sowjetischen Gericht nach Gebühr verurteilt und können nicht für Kriegsgefangene angesehen werden. ...“

Danach, am 29. September 1955 gab die Nachrichtenagentur der UdSSR, TASS, bekannt: Erklärung über die Freilassung und Repatriierung deutscher Bürger. Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR hat das Ersuchen des Präsidenten und der Regierung der DDR vom 27. Juli v.J. und das Ersuchen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland um vorfristige Freilassung und Repatriierung der deutschen Bürger, die die Strafe für die von ihnen gegen die Völker der Sowjetunion während des Krieges begangenen Verbrechen verbüßen, geprüft. Nach Beendigung der Repatriierung der deutschen Kriegsgefangenen nach Deutschland verblieben in der Sowjetunion am 1. September d.J. 9.626 ehemalige deutsche Kriegsgefangene und deutsche Bürger, die wegen ihrer Verbrechen von sowjetischen Gerichten verurteilt worden waren. In Anbetracht dessen, dass seit Beendigung des Krieges über zehn Jahre vergangen sind und die wegen ihrer Verbrechen verurteilten Kriegsverbrecher bereits einen bedeutenden Teil der Straffrist abgebüßt haben, hat das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR beschlossen:

1. 8.877 deutsche Bürger von der weiteren Verbüßung ihrer Strafe vorfristig zu befreien und sie, je nach ihrem Wohnort, in die DDR bzw. in die Bundesrepublik Deutschland zu repatriieren.
2. 749 deutsche Bürger als Kriegsverbrecher der Regierung der DDR bzw. der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, je nach Wohnort dieser Bürger, zu übergeben, da das Präsidium des Obersten Sowjet der UdSSR in Anbetracht der von ihnen begangenen besonders schweren Verbrechen gegen das Sowjetvolk nicht für möglich befunden hat, diese Personen von der Verbüßung ihrer Strafe zu befreien.

Dieser Zusage folgend sind am 17.12.1955 den Behörden der DDR in Frankfurt/Oder 272 Männer sowie 3 Frauen, zusammen 275 Personen, übergeben worden. Nach dem Übernahmeprotokoll der Volkspolizei vom 17.12.1955, 11.15 Uhr, sind aber nur 266 Männer und 3 Frauen – gleich 269 Personen – übernommen worden. Noch niemand hat sich bisher die Frage gestellt, wie die Differenz zustande kam.

Am 14.01.1956 wurden den Behörden der Bundesrepublik in Herleshausen 451 Männer und eine Frau, also 452 Personen übergeben, nachdem zuvor schon am 15.10.1955 1 Mann, am 10.11.1955 8 Mann und am 09.01.1956 10 Mann eingetroffen waren, zusammen also 471 Personen.

Insgesamt sind demnach $275 + 471 = 746$ Personen oder aber $269 + 471 = 740(?)$ angekommen. Der oben zitierte Ukas nennt zwar 749 Personen aber nach den fehlenden 3 (oder gar 9?) hat niemand gefragt.

Bei Durchsicht der Listen dieser 746 Deutschen wird deutlich, dass

- die Sowjetunion keinen Unterschied zwischen ehemaligen Kriegsgefangenen, Zivilinternierten und politischen Häftlingen machte;
- in der Gesamtzahl kein einziger General oder höherer Truppenführer war
- in dem ganzen Kontingent 113 Personen waren, die bei Kriegsende 21 Jahre alt, unter ihnen 18, die bei Kriegsende 18 Jahre alt, und darunter dann 5, die bei Kriegsende noch nicht 14 Jahre alt waren.
- unter der Gesamtzahl befinden sich sehr wahrscheinlich 105 Personen, die eben nicht Kriegsgefangene waren, sondern nach Kriegsende in Deutschland verhaftet und abgeurteilt wurden

- bei den wirklichen Kriegsgefangenen, soweit sie in die BRD entlassen wurden, waren 34%, die erst nach der Kapitulation in Gefangenschaft gerieten.

Diese Tatsachen führen zu folgenden Fragen:

1. Wie konnten den Kriegsverbrechern Personen zugeordnet werden, die erst nach Kriegsende und wegen Taten außerhalb der Sowjetunion festgenommen und abgeurteilt worden sind?
Der „Ukas 43“, das am 19.04.1943 vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR erlassene Dekret „über Maßnahmen zur Bestrafung deutschfaschistischer Verbrecher...“ bezieht sich eben nicht auf diese Fälle.
2. Wie können Personen, die bei Kriegsende noch Kinder, bzw. noch Jugendliche waren, schwerste Kriegsverbrechen nachgewiesen worden sein?
3. Wie ist es möglich, dass sogar Mädchen und junge Frauen diesem Kontingent zugeschlagen wurden.
4. Warum kam niemand auf den Gedanken, die Liste der betroffenen Personen auf den Verhandlungstisch zu legen und nacheinander zu prüfen, wer tatsächlich (und glaubwürdig vorgetragen) zu der Gruppe der Schwerstkriegsverbrecher gehört?

Von den am 17.12.1955 den DDR-Behörden übergebenen 275 Personen ist das Gros nach einer Prüfung in der Haftanstalt Bautzen bis Ende April 1956 entlassen worden. Das spricht dafür, dass Gründe für eine weitere Haft nicht erkennbar waren. Nach 1958 waren noch 46 Personen in Haft. Davon waren bei Kriegsende 6 Personen unter 18 Jahren und darunter 3 Personen unter 14 Jahren. Allein dieser Umstand ist Grund genug, die Richtigkeit der Behauptung, es handele sich um „Schwerstkriegsverbrecher“ anzuzweifeln.

Die der Bundesrepublik bis zum 14.01.1956 in Herleshausen überstellten Personen sind nach einer Befragung durch das Deutsche Rote Kreuz in Hannover-Münden in ihre Heimatorte entlassen worden. Mit Ausnahme von fünf Personen, die im KZ Sachsenhausen tätig waren und gegen die ein erneutes Verfahren eingeleitet wurde, ist bei allen anderen kein Anhalt dafür, dass eine weitere Haft erforderlich wäre, gefunden worden. Auch das lässt den Schluss zu, dass der weitaus größte Teil der Betroffenen auch rehabilitiert werden könnte.

Soweit Personen dieses Kontingents durch die MilHStAnw Moskau überprüft wurden, ist bisher kein Fall bekannt geworden, bei dem die Rehabilitierung abzulehnen war. Weil die Betroffenen kaum von ihrem Antragsrecht wissen, unterbleibt die hochpolitische Aufgabe der Offenlegung der wahren Verhältnisse: Wer von diesen 749 ist tatsächlich so belastet, dass eine Zuordnung zu der Gruppe der Schwerst-Kriegsverbrecher gerechtfertigt ist?

Die im gesamten Ausland verbreitete und bis heute wiederholte These, die Sowjetunion habe 749 deutsche Schwerstkriegsverbrecher namentlich erkannt und der gerechten Strafe zugeführt, darf so nicht stehen bleiben. Wohlge-merkt: Damit wird keineswegs deutsche Schuld geleugnet oder angezweifelt. Es soll nur der Makel des Schuldvorwurfs von denen der 749 entfernt werden, die nachweislich keine Kriegsverbrechen begangen haben, und schon gar nicht die schwersten.

Die Autoren:

Peter Erler, Jahrgang 1961, Studium der Geschichte in Krasnodarsk (UdSSR). 1985 bis 1992 Diplom-Historiker im Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, seit 1992 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsverbund „SED-Staat“ in Berlin.

Michael Borchard, Jahrgang 1967, Studium der Politischen Wissenschaften, Geschichte und öffentliches Recht an der Universität Bonn, seit 1999 Referatsleiter in der Thüringer Staatskanzlei.

Leonid P. Kopalın, Oberst der Justiz, Leiter der Abteilung für Rehabilitierung bei der Militärhauptstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation.